



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 30. Dezember 1961

Nr. 52

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident		
Britische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . .	1497	
Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) . . .	1497	
Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) . . .	1498	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.	1498	
Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	1498	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Januar 1962 . . .	1498	
Öltankrichtlinien	1499	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verbuchungsstellen der Zahlungen auf Grund der Änderungen des G 131 und des BWGÜD	1499	
Baulandsteuer; hier: Zweifelsfragen	1499	
Einführungserlaß zum BAT — 2. Änderungs- und Ergänzungserlaß	1500	
Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen vom 1. Juni bzw. 15. Juli 1960 in der Fassung der Änderungsverträge vom 15. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.	1500	
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 . . .	1501	
Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen an Beamte und Angestellte	1501	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Umpfarrung des Ortes Dickschied, Untertaunuskreis	1501	
Bewertungsergebnisse über die 255. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. September 1961	1502	
Bewertungsergebnisse über die 256. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Oktober 1961	1503	
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 256. Bewertungssitzung	1504	
Bewertungsergebnisse über die 257. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Oktober 1961	1508	
Bewertungsergebnisse über die LXXXV. Hauptausschußsitzung am 21., 22. und 23. September 1961	1509	
Bewertungsergebnisse über die LXXXVI. Hauptausschußsitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1961	1509	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Löschung der durch die neu gebaute Umgehungsstraße Dornholzhausen, Obertaunuskreis, abfällig gewordenen Teilstrecken der ehemaligen Landstraße I. Ordnung Nr. 3003 . .	1510	
Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz, nach der Ersten Strahlenschutzverordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	1510	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1510	
Vorschriften über die Zusammensetzung der Hebammenwochenbettpackungen vom 8. 11. 1961	1511	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Sterbekassevereins „Ruhe“ in Darmstadt VaG .	1511	
Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Hebamme	1511	
Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Hebamme	1511	
KASSEL		
Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Allendorf im Landkreis Marburg	1511	
Verlust eines Satzes Fleischbeschaustempel	1511	
Buchbesprechungen	1511	
Öffentlicher Anzeiger	1513	
Bekanntmachung der Tierseuchenbeiträge 1962	1520	

1357

Der Hessische Ministerpräsident

Britische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Königlich Britische Botschaft in Bonn hat keine Konsularabteilung. Um Rat und Auskunft suchende britische Staatsangehörige sind an das nächste Britische Konsulat zu verweisen.

Britische Generalkonsulate und Konsulate bestehen in folgenden Städten der Bundesrepublik:

Berlin	zuständig für das Land Berlin
Bremen	zuständig für das Land Bremen und folgende Teile des Landes Niedersachsen: Verw.-Bez. Oldenburg, Reg.-Bez. Aurich, Landkreise Wesermünde, Osterholz und Verden, Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz und Amt Thedinghausen des Verw.-Bez. Braunschweig
Düsseldorf	zuständig für das Land Nordrhein-Westfalen
Frankfurt	zuständig für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland
Hamburg	zuständig für die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und folgende Teile des Landes Niedersachsen: Stadtkreis Cuxhaven, (Landkreise Hadeln, Stade, Bremervörde, Rotenburg (Hann.) und Harburg
Hannover	zuständig für das Land Niedersachsen mit folgenden Ausnahmen: Verw.-Bez. Oldenburg, Reg.-Bez. Aurich und Stade, Landkreise Grafschaft

Hoya, Grafschaft Diepholz, Harburg und Amt Thedinghausen des Verw.-Bez. Braunschweig

München zuständig für den Freistaat Bayern

Stuttgart zuständig für das Land Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 14. 12. 1961

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/01

StAnz. 52/1961 S. 1497

1358

Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt.

Wiesbaden, 12. 12. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1762/04 B

StAnz. 52/1961 S. 1497

1359**Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit

dem Hessischen Minister des Innern dem Kreisausschuß des Landkreises Friedberg (Hessen) die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt.

Wiesbaden, 12. 12. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1762 04 B

StAnz. 52/1961 S. 1498

1360**Der Hessische Minister des Innern****Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Ich habe der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt am Main, Hebelstraße 17, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. Nr. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) für das Land Hessen die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Versendung von Werbeschreiben und Prospekten sowie Vorsprache bei Firmen und Einzelpersonen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 erteilt.

Wiesbaden, 14. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
II d 4 — 21 f 04 — Z 4/61

StAnz. 52/1961 S. 1498

1361**Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. 4. 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097)**

Das Europäische Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge ist für die Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 1961 in Kraft getreten. Es ist zwischen folgenden Vertragsparteien wirksam: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden.

Für die Anwendung des Übereinkommens, das nicht für Flüchtlinge gilt, die eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, hat der Bundesminister des Innern in einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 2. 12. 1961 — VI B 5 — 62 087/7 — A — 752/61 — auf folgendes hingewiesen:

I.

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. k der Paßverordnung können Inhaber von Flüchtlingsreiseausweisen, die von Behörden der Staaten ausgestellt sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält und die ihre Staatsangehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen, sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen, wenn

1. keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist,
2. in ihrem Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung eingetragen ist,
3. die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt.

Artikel 1 des Übereinkommens geht über diese einseitige deutsche Regelung hinaus und beseitigt für Inhaber von Flüchtlingsreiseausweisen, die von Behörden der Vertragsparteien ausgestellt sind, die Beschränkungen nach Nummer 2 und 3. Auf die im Reiseausweis eingetragene individuelle Rückkehrberechtigung braucht in diesen Fällen nicht mehr geachtet zu werden, weil Artikel 5 des Übereinkommens insoweit eine generelle Rückübernahmeverpflichtung der Vertragsparteien begründet.

II.

Die Regelung, unter welchen Voraussetzungen Inhaber von Flüchtlingsreiseausweisen in den Staat zurückkehren können, dessen Behörden die Reiseausweise ausgestellt ha-

ben, ist nicht Gegenstand des Übereinkommens, sondern bleibt dem innerstaatlichen Recht vorbehalten. Inhaber der von deutschen Behörden ausgestellten Flüchtlingsreiseausweise können daher auch künftig nur während der Gültigkeitsdauer der in den Reiseausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen (§ 3 Abs. 2 Buchst. a der Paßverordnung). Schwierigkeiten dürften sich hieraus kaum ergeben, da die Rückkehrberechtigung regelmäßig der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises entspricht.

Unberührt hiervon bleibt die etwaige Rückübernahmeverpflichtung der Bundesrepublik gegenüber den Vertragsparteien nach Artikel 5 des Übereinkommens. Die Übernahmeanträge sind an die zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsparteien zu richten.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 52/1961 S. 1498

1362**Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Januar 1962 „Kinder und alte Leute“**

lautet das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Januar 1962.

Im Jahre 1960 wurden in Hessen bei Verkehrsunfällen 1180 Personen getötet und 38 373 Personen verletzt.

Von den Toten und Verletzten

waren	30	992	unter 6 Jahre alt
waren	61	2682	6—15 Jahre alt
waren	28	2296	15—18 Jahre alt
waren	211	1755	älter als 65 Jahre.

Die Gerichte haben in ihren Urteilen in vielen Fällen auch die Kraftfahrer für schuldig befunden, wenn es zwischen ihnen und Kindern oder alten Leuten zu Verkehrsunfällen kam. Alle Kraftfahrer sollten sich daher ihrer Verantwortung gegenüber diesem besonders gefährdeten Personenkreis bewußt sein und ihr Verhalten entsprechend einrichten.

Bei Kindern kann grundsätzlich nicht darauf vertraut werden, daß sie sich im Straßenverkehr richtig verhalten. Bei ihnen muß immer mit spontanen oder unüberlegten Handlungen gerechnet werden. Den dabei entstehenden Gefahren kann der Kraftfahrer nicht nur mit der Abgabe von Warnzeichen begegnen, er muß außerdem seine Geschwindigkeit so weit herabsetzen, daß ein Unfall auch dann vermieden werden kann, wenn ein Kind plötzlich auf die Fahrbahn läuft.

Schulklassen, die über die Fahrbahn geführt werden, sollen möglichst nicht durchfahren werden, weil sonst die Aufsicht der begleitenden Lehrer erschwert wird.

Müssen Schulkinder auf ihrem täglichen Schulweg verkehrsreiche Straßen oder Plätze überqueren, so werden immer mehr zur Vermeidung von Verkehrsunfällen Schülerlotsen eingesetzt. Ihre Zeichen zu beachten, ist nicht nur ein Gebot der Rücksicht, sondern auch ein Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit.

Nur Erwachsene dürfen auf Fahrrädern Kinder bis zu 7 Jahren mitnehmen, wenn hierfür eine besondere Sitzgelegenheit vorhanden ist.

Auf Krafträdern ist die Mitnahme von Kindern auf dem Tank oder dem Schoß eines Beifahrers unzulässig.

Während in der Nähe von Kindern grundsätzlich vorsichtig zu fahren ist, wird vom Kraftfahrer gegenüber alten Leuten vor allem dann eine besondere Rücksicht zu erwarten sein, wenn diese sich „erkennbar“ nicht mehr sicher im Verkehr bewegen können. Dann muß er auch bei ihnen mit unvorschriftsmäßigem oder unüberlegtem Verhalten rechnen.

Ältere Kraftfahrer, die sich den Anforderungen des immer stärker werdenden Verkehrs nicht mehr gewachsen fühlen, sollten ernsthaft überlegen, ob es nicht besser ist, sich von dem Führerschein zu trennen, bevor es zu einem Unfall gekommen ist und Gerichte oder Behörden gezwungen sind, die Fahrerlaubnis von Amts wegen zu entziehen.

Rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Kindern und alten Leuten im Straßenverkehr ist Zeichen für eine gute Verkehrsgesinnung und zeugt von einer anständigen Haltung gegenüber den Mitmenschen.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III k 3 — 66 k 28.11

StAnz. 52/1961 S. 1498

1363

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
Frankfurt (Main)

Öltankrichtlinien

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 12. 1960 — Va/Vd —
61 a 04 — 1/60 —

Mit o. a. Erlaß vom 20. 12. 1960 habe ich die im Erlaß vom 13. 7. 1959 für die Ausstattung von Heizöltanks mit Leckanzeigern auf den 30. 5. 1960 festgelegte Frist — nach zwischenzeitlicher Verlängerung bis zum 31. 12. 1960 — weiterhin bis zum 31. 12. 1961 verlängert.

Da mittlerweile (siehe Erlaß vom 16. 5. 1961) nur ein Leckanzeigergerät mit Erfolg geprüft worden ist und weitere geprüfte Leckanzeiger zur Zeit noch nicht zur Verfügung stehen, wird die Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31. 12. 1962 verlängert.

Wiesbaden, 5. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Va/Vd — 64 b 12 — 03/61

StAnz. 52/1961 S. 1499

1364

Der Hessische Minister der Finanzen

Verbuchungsstellen der Zahlungen auf Grund der Änderungen des G 131 und des BWGÖD

I.

Zahlungen auf Grund der 3. Novelle zum G 131 vom 21. August 1961 — BGBl. I S. 1557 — und der 6. Novelle zum BWGÖD vom 18. August 1961 — BGBl. I S. 1349 — sind, soweit bisherige Leistungen (Dienst- und Versorgungsbezüge) aufgebessert werden, bei den dafür im Landshaushalt bereits vorgesehenen Verbuchungsstellen zu buchen.

Hinsichtlich der nach der 3. Novelle zum G 131 sich ergebenden neuen Leistungen werden als Verbuchungsstellen bestimmt:

3. Novelle zum G 131

- a) § 52a und b in Verbindung mit § 63
— Übergangsbezüge — Kap. 14 03—156
- b) § 71e Abs. 3 und 7, Art. II § 3 Satz 2
— Zuschüsse und Zulagen an andere
Dienstherren — Kap. 14 03—156a
- c) § 52c und 70 Abs. 5 in Verbindung mit
§ 63 — Entlassungsgeld — Kap. 14 03—156

Zu b) sind die Zahlungen im Rj. 1961 außerplanmäßig zu leisten.

II.

Für die im Rechnungsjahr 1961 in Auswirkung der Änderungsgesetze entstehenden Mehraufwendungen gelten die benötigten Haushalts- und Betriebsmittel hiermit in Höhe der Istaussgaben als zugewiesen.

Wiesbaden, 6. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/61. — III/7

StAnz. 52/1961 S. 1499

1365

Baulandsteuer

hier: Zweifelsfragen

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 17. März 1961 (StAnz. 1961 S. 360 ff)

Im Hinblick auf die Baulandsteuer gewinnt die Abgrenzung einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2 Bewertungsgesetz) erheblich an Bedeutung.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich bewertet. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, richtet sich nach § 2 Bewertungsgesetz. Die wirtschaftliche Einheit des Grundver-

mögens ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Diese Grundstücke gliedern sich in die bebauten und die unbebauten Grundstücke und sind nicht mit den Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts identisch (§ 50 Bewertungsgesetz).

Bei der Einheitswertfeststellung 1935 und bei allen Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen usw. ist — abgesehen von anhängigen Rechtsmittelverfahren bei Nachfeststellungen — entschieden, was die wirtschaftliche Einheit umfaßt. An die Rechtskraft dieser Bescheide ist der Eigentümer und auch die Verwaltung gebunden.

Der Eigentümer kann die Zweckbestimmung der wirtschaftlichen Einheit ändern. Ein Wechsel der Vermögensart tritt z. B. beim Grundbesitz ein, wenn aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb eine Fläche als Bauland abgetrennt wird. Diese Fläche wird Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes. Es wird damit eine wirtschaftliche Einheit neu gegründet. Das Finanzamt hat deshalb für die neue wirtschaftliche Einheit nach § 23 Bewertungsgesetz einen Einheitswert nachträglich festzustellen. Dabei wird jetzt auch mitentschieden, ob es sich um unbebaute baulandartige Grundstücke im Sinne der Baulandsteuerbestimmungen des Grundsteuergesetzes handelt. Es ist nie fraglich gewesen, daß bei bestehenden wirtschaftlichen Einheiten die Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (§ 2 Bewertungsgesetz) sich geändert haben kann und dies zu einer Fortschreibung des bestehenden Einheitswerts und einer Nachfeststellung eines Einheitswerts für die neue (abgetrennte) wirtschaftliche Einheit führen muß.

Dies hat in den Fällen besondere Bedeutung, in denen zu einem bebauten Grundstück ein größerer Garten, ein Parkgelände oder eine Grünfläche (u. U. mit Sportanlagen) gehört. Da diese Fälle sehr unterschiedlich liegen, ist bisher davon abgesehen worden, allgemeine Grundsätze aufzustellen.

In Wohngegenden mit aufgelockelter Bebauung haben die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten in der Regel eine solche Größe, daß neben der eigentlichen Gebäudefläche (Ein- oder Mehrfamilienhaus), dem Hofraum, den Nebengebäuden (Garagen) ein Hausgarten besteht. Hieran wird sich in der Regel nichts ändern. Fraglich kann es werden, wenn die wirtschaftliche Einheit außer den üblichen Haus- und Hofflächen größere Garten-, Grün- oder Parkflächen umfaßt. In der Regel muß auch in diesen Fällen davon ausgegangen werden, daß eine eigene wirtschaftliche Einheit dieser Anlagen oder eines Teiles davon nicht an-

genommen werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, an welcher Stelle der in die wirtschaftliche Einheit einbezogene Fläche das Wohngebäude erstellt ist. Es ist auch ohne Belang, ob das bisher als wirtschaftliche Einheit behandelte Grundstück katastermäßig aus einer oder mehreren Parzellen besteht. Wenn bei der EW-Feststellung wirtschaftliche Gründe vorgetragen wurden, die es auch heute noch rechtfertigen, die gesamte bebaute und unbebaute Grundfläche als wirtschaftliche Einheit zu behandeln, dann kommt eine Heranziehung eines Grundstücksteils zur Baulandsteuer nicht in Betracht. Sollte eine Änderung der Verkehrsauffassung geltend gemacht werden, dann genügt es zur Begründung nicht, wenn lediglich darauf hingewiesen wird, daß der Grundbesitz oder Teile davon zur Bebauung geeignet sind. Das war in der Regel bei der Einheitswertfeststellung bekannt. Nur wenn sich der Charakter des Grundstücks als solches grundsätzlich geändert hat und der Wille des Eigentümers hinter der heutigen (geänderten) Verkehrsauffassung zurücktreten muß, kann eine Nachfeststellung des Einheitswerts der neuen wirtschaftlichen Einheit erfolgen und eine Heranziehung zur Baulandsteuer in Betracht kommen. Eine solche Änderung der Verkehrsauffassung ist zu bejahen, wenn in einem Bebauungsplan Festsetzungen enthalten sind, die eine Bebauung des Grundstücks mit mehreren selbständigen Gebäuden vorsehen, durch welche das Grundstück in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt wird.

Eine Heranziehung zur Baulandsteuer kommt stets in Betracht, wenn im Einzelfall feststeht, daß der Eigentümer die Zweckbestimmung selbst ändert, weil einzelne Parzellen erkennbar zur Bebauung anstehen oder zu diesem Zweck eine Parzellierung beantragt wird.

In Wohngebieten mit geschlossener Bebauung und in Geschäftsgebieten stellt ein bebautes Grundstück mit einer größeren Freifläche eine Ausnahme dar. Hier kann eine echte Baulücke bestehen, weil sich die Verkehrsauffassung geändert hat und die Annahme einer wirtschaftlichen Einheit für die bebaute und unbebaute Fläche nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Dabei kann der katastermäßige Behandlung der wirtschaftlichen Einheit keine Bedeutung beigemessen werden.

Wenn ein Grundstück zwischen hintereinander angeordneten Straßenzügen liegt und an einer dieser Straßen ein Grundstücksteil liegt, der als Garten benutzt wird, dann hätte bereits nach der bisherigen Rechtsprechung der Steuergerichte eine besondere wirtschaftliche Einheit für den Gartenteil gebildet werden müssen, so daß für die Baulandsteuer kein Problem entstehen kann. Sollte das im Einzelfall nicht geschehen sein, wird das Finanzamt prüfen müssen, ob die für die damalige Entscheidung maßgeblichen Gründe noch heute zu Recht bestehen und ob eine Wertfortschreibung und Nachfeststellung nach steuerlichen Vorschriften möglich ist. Diese Prüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn durch die Anlage neuer Straßen, bisher rückwärtige Gartenteile bis zur neuen Straßenfront reichen.

Stehen jedoch in einem neu aufgeschlossenen Gelände eine Mehrzahl von Baugrundstücken nach dem Bebauungsplan zur Bebauung an, dann kann in den Fällen, in denen jemand z. B. zwei nebeneinander liegende Baugrundstücke erwirbt, aber nur auf einem ein Wohngebäude errichtet, eine wirtschaftliche Einheit dieser beiden nebeneinanderliegenden Baugrundstücke, die demselben Eigentümer gehören, ohne besondere Gründe nicht angenommen werden. Gegen eine Heranziehung des unbebauten Grundstücks zur Baulandsteuer bestehen keine Bedenken und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung des unbebauten Grundstücks.

Es kommt vor, daß in einem zur Bebauung anstehenden Gemarkungsteil mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, so geschnitten sind, daß kein Grundstück bebaut werden kann. Es steht außer Zweifel, daß solange keine Baulandsteuer erhoben werden kann, bis durch eine Bodenänderungsmaßnahme baureife Grundstücke geschaffen sind.

Diese Weisung ergeht vorbehaltlich anderweiter Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
L 1030 — 21 — II/4

StAnz. 52/1961 S. 1499

1366

Einführungserlaß zum BAT — 2. Änderungs- und Ergänzungserlaß

Bezug: Meine Erlasse vom 21. April und 10. November 1961 (StAnz. S. 498 und S. 1372)

Der Einführungserlaß zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 17 wird folgender neuer Buchst. c) angefügt:

„c) In den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 1 sind alle vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 nicht anzurechnen. Die Nichtanrechnung beschränkt sich also nicht nur auf die Zeit des Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnisses, das der Angestellte gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder das aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Sie erfaßt auch alle vor diesem Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis liegenden Zeiten.“

2. Die bisherigen Buchstaben c) bis e) in Nr. 17 erhalten die Bezeichnung d) bis f).

3. In Nr. 17 Buchst. f) (neu) werden die Worte „im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215)“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 1 des 3. ÄndG BVFG vom 29. Juni 1961 (BGBl. I S. 813)“.

4. Der Nr. 17 wird folgender neuer Buchst. g) angefügt: „g) § 20 Abs. 5 ist eng auszulegen und darf nicht dazu führen, daß jede einschlägige berufliche Tätigkeit auf die Dienstzeit angerechnet wird. Von der Anrechnungsmöglichkeit dieser Vorschrift darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die in der Zeit einer anderen beruflichen Tätigkeit erworbenen besonderen Kenntnisse Voraussetzung für die Einstellung waren. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein technischer Angestellter zur Bedienung und Instandhaltung einer technischen Anlage von einem privaten Unternehmen übernommen wird, das diese Anlage erstellt hat.

Ob von der Anrechnungsmöglichkeit des Abs. 5 Gebrauch gemacht wird, entscheiden ausschließlich die obersten Dienstbehörden.“

5. Der Bezugserlaß vom 10. November 1961 (StAnz. S. 1372) erhält die Bezeichnung 1. Änderungs- und Ergänzungserlaß. Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir unterstellten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 12. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 20 — I 4 a

StAnz. 52/1961 S. 1500

1367

Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen vom 1. Juni bzw. 15. Juli 1960 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 15. Mai 1961

hier: Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 9. und 21. August 1961 — P 2100 A — 360 und 229 — I 4 a — (StAnz. S. 987 und S. 1029)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. haben mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. am 23. November 1961 folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

a) Zum Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 15. Mai 1961 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikanten während der praktischen Tätigkeit in der Kranken- und Kinderkrankenpflege,

b) zum Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 15. Mai 1961 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters.

Von einer Veröffentlichung der Anchußtarifverträge und der Tarifverträge vom 1. Juni 1960 bzw. vom 15. Juli 1960 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 15. Mai 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I 41
StAnz. 52/1961 S. 1500

1368

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. August 1961 (StAnz. S. 1062)

Von den Rechnungsprüfungsbehörden wird darüber Klage geführt, daß bei den Lohnempfängern, die durch § 1 Buchst. C des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. Mai 1961 erfaßt werden, in den Lohnstammbüchern nicht die zutreffenden Lohngruppen eingetragen werden. Es handelt sich dabei um Arbeiter, die nach dem 31. März 1961 neu eingestellt worden sind bzw. noch eingestellt werden und für die durch den vorgenannten Tarifvertrag ein höherer Lohnsatz gewährleistet ist als er sich nach der Lohngruppe ergibt, in die sie gemäß § 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis einzureihen sind. Ich verweise insoweit auf Abschnitt III Nr. 1 des Bezugserlasses vom 16. Juni 1961 und bitte dafür Sorge zu tragen, daß die hierin gegebenen Anordnungen befolgt werden.

Zu beachten ist dabei, daß die Arbeiter, die am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis in die Lohngruppen überzuleiten sind, die sich aus dieser Vorschrift ergeben. In dieser Lohngruppe verbleiben sie für ihre Person so lange, bis sie die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Lohngruppe erfüllen oder auf Grund einer Änderungskündigung in eine niedrigere Lohngruppe eingereiht werden. Auf den Lohnstammbüchern dieser Arbeiter ist die Lohngruppe anzugeben, in die sie nach § 4 Abs. 1 aO überzuleiten waren.

Der Einführungserlaß zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis vom 16. Juni 1961 in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. August 1961 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt III Satz 4 (vor Nr. 1 zu § 1 Buchst. C) erhält folgende Fassung:

„Die getroffenen Vereinbarungen gelten für die nach dem 31. März 1961 neu eingestellten bzw. noch einzustellenden Arbeiter.“

2. Dem Abschnitt III Nr. 1 wird nach der Lohn-tabelle folgender neuer Unterabsatz abgefügt:

„Die nach vorstehenden Buchst. a) bis h) maßgebenden Lohngruppen und Lohnsätze sind auf den Lohnstammbüchern einzutragen.“

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 30 — I 4 a

StAnz. 52/1961 S. 1501

1369

Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen an Beamte und Angestellte

Unter Aufhebung meiner bisherigen Anordnungen treffe ich mit Rückwirkung vom 1. April 1961 folgende Regelung:

Beamte und Angestellte, denen die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden ausnahmsweise als Nebenbeschäftigung übertragen worden ist, erhalten für jede in dieser Tätigkeit außerhalb der planmäßigen Dienstzeit geleistete Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe des Stundenlohnes der Lohngruppe IV MTL ohne Dienstzeit-zulage. Die Zahlung von Lohnzuschlägen nach § 8 des Tarifvertrages zur Ergänzung des § 73 MTL vom 14. Januar 1959 (StAnz. S. 132) und nach § 29 MTL ist nicht zulässig.

Die Entschädigung ist nur für die Arbeitsstunden zu zahlen, die außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleistet werden müssen. Die zu vergütende Arbeitszeit ist je nach Lage der Verhältnisse im Einzelfalle auf das tatsächlich notwendige Maß festzusetzen.

Soweit die vorstehend genannten Beamten und Angestellten auch mit dem Reinigen der Züge und Rauchkanäle der Sammelheizungsanlagen beauftragt sind, ist für jeden von ihnen bedienten Kessel eine weitere Entschädigung in Höhe von 2,50 DM monatlich für die Dauer der Heizperiode zu zahlen.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1010 A — 1 — I 4 a
P 2009 A — 2 — I 4 a

StAnz. 52/1961 S. 1501

1370

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Umpfarrung des Ortes Dickschied, Untertaunuskreis

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg folgendes verordnet:

§ 1

Der Ortsteil Dickschied der Zivilgemeinde Dickschied-Geroldstein im Untertaunuskreis im Lande Hessen wird von der Kirchengemeinde und Pfarrei Niederglabach abgetrennt und der Kirchengemeinde und Pfarrei Schönau, Krs. St. Goarshausen, im Lande Rheinland-Pfalz zugeteilt.

§ 2.

Das umzupfarrende Gebiet umfaßt den nördlichen Teil der Gemarkung der Zivilgemeinde Dickschied-Geroldstein mit dem Dorfe Dickschied. Die südliche Begrenzung verläuft von der Einmündung des Dickschieder Weges in die Wisper-talstraße bei der Wisperbrücke in gerader gedachter Linie in genau westlicher Richtung (entlang der Planquadratlinie Nr. 54 Top. Karte, 5813 Nastätten SO) bis zur Gemarkungs-grenze.

§ 3

Die innerhalb dieses Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Niederglabach, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei Schönau zugeteilt.

§ 4

Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen nicht entstehen.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1962. Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 11. November 1961 Vorstehende Umpfarrungsurkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 883/02

StAnz. 52/1961 S. 1501

1371 Bewertungsergebnisse über die 255. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. September 1961

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Gespensst geht nach Amerika, Ein — SF — (THE GHOST GOES WEST) ¹⁾	7440	a) 2207 b) 2200	London Film Productions, Ltd., London	Großbritannien	noch offen	S	W	—	28.4. 1961	26587
Leiche ist im falschen Koffer, Die — SF — (CRIMEN) — CinemaScope —	7795	a) 2895 b) 2891	Dino De Laurentiis Cinematografica, Rom/Orsay Films, Paris	Italien/ Frankreich	Columbia-Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	S	W	—	30.8. 1961	25086
Nacht, Die — SF — (LA NOTTE)	7545	a) 3313 b) 3298	Nepi Film Rom/Sofitedip/Silver Film, Paris	Italien/ Frankreich	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	BW	—	26.5. 1961	25706
Romanoff und Julia — SF — (ROMANOFF AND JULIET) — Farbfilm —	7639	a) 2705 b) 2705	Universal Pictures Company, Inc., New York, N. Y.	USA	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	2.8. 1961	25157-a
Kurzfilme										
Atomschiff Savannah — SF — (ATOM FOR PEACE — THE NUCLEAR SHIP SAVANNAH) — Farbfilm —	6677-a	a) 531 b) 530	San Orleans & Associates, Inc., New York, N. Y.	USA	noch offen	D	W	31.12. 1966	31.8. 1961	25293
DAY OF THE PAINTER — OF — Farbfilm — ohne Kommentar — ¹⁾	7677	a) 376 b) 375	Screen Associates, Inc., New York, N. Y.	USA	noch offen	K	W	31.12. 1966	16.8. 1961	26127
1001 CRTEZ — OF — mit Farbfilm —	7688	a) 395 b) 393	Zagreb film, Zagreb	Jugoslawien	noch offen	K	W	31.12. 1966	18.8. 1961	26142
Ex voto (Ein Film über Votivbilder) — Farbfilm —	7671	a) 284 b) 282	Film-Produktion To Burg, Grünwald (b. München)	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	15.8. 1961	26082
Gegenseitige Verständigung im Insektenreich — SF — (SESTO SENSO) — Farbfilm —	7521	a) 278 b) 273	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1966	15.6. 1961	25698
Gottesanbeterin, Die — SF — (LA MANTIDE RELIGIOSA) — Farbfilm —	7687	a) 254 b) 252	Montello Film, Treviso	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1966	17.8. 1961	26132
Kreuz und Halbmond — OF —	7482	a) 272 b) 271	Arcadia-Film Ernst Alfter, Neuß	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	31.5. 1961	26143
langer Weg, Ein — OF —	6187	a) 344 b) 344	Leonaris-Film Dr. Georg Munck KG, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1966	3.8. 1961	25894
Made in Finnland — OF — (MADE IN FINLAND) — Farbfilm — ohne Kommentar —	7702-S	a) 136 b) 136	Elokuvaval mistamo Pentti Lintonen, Helsinki	Finnland	noch offen	K	W	31.12. 1966	25.8. 1961	26099
Mann in Grau, Ein — OF — ohne Kommentar — (UN UOMO IN GRIGIO) — Farbfilm —	7681	a) 318 b) 317	Dr. Benedetto Benedetti, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1966	17.8. 1961	26131
L'OISELEUR — OF —	7651	a) 642 b) 641	Olmo Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	7.8. 1961	26128
Paul Valéry — SF — (PAUL VALERY)	7696	a) 517 b) 516	Films Roger Leenhardt, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	22.8. 1961	26124
RECREATION, LA ¹⁾ — OF —	7306	a) 322 b) 321	Film et Son, Marseille	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	3.8. 1961	26147
RECREATION, LA ¹⁾ — OF —	7306-S	a) 126 b) 128	Film et Son, Marseille	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	3.8. 1961	26147-S
RUPTURE — OF — ohne Kommentar —	7723	a) 348 b) 321	C.A.P.A.C., Paris	Frankreich	Rank Film GmbH, Hamburg	K	BW	31.12. 1966	31.8. 1961	26183

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Schatz des Pharaos, Der — Farbfilm — Unter dem Bundesadler	7532 6723	a) 279 b) 278 a) 308 b) 307	Kramer-Film, Haltern/Westf. Ifag-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutsch-land Deutsch-land	noch offen noch offen	K D	W W	31.12. 1966 31.12. 1966	19.6. 1961 19.7. 1960	26171 26180
URANA — OF — Farbfilm — WONDERFUL HONK KONG — OF — Farbfilm —	7646 7643	a) 300 b) 299 a) 536 b) 535	Les Films Hermes, Paris Athos Films Productions, Ltd., London	Frankreich Groß-britannien	noch offen Columbia Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K K	W W	31.12. 1966 31.12. 1966	2.8. 1961 2.8. 1961	26130 26197

Als Tag der Bewertung gilt der 18. September 1961

Anmerkung:!) Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden erteilt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 21. 9. 1961

StAnz. 52/1961 S. 1502

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1372 Bewertungsergebnisse über die 256. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Oktober 1961 — Neuerliche Begutachtung

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
10 000 Stunden unterm Meer — SF — (SESTO CONTINENTE) — Farbfilm —	2361-I	a) 2518 b) 2502	Delphinus Film, Rom	Italien	Austria Film-verleih GmbH, München	a.D.	W	31.12. 1966	25.9. 1961	10879-a
Kurzfilme										
Am Rande Europas	1893-I	a) 304 b) 301	Corvo-Film Gisbert Hinke, München	Deutsch-land	Herbert Tischen-dorf Film, München	K	W	31.12. 1966	14.9. 1961	9652
Amerikanische Kriminalpolizei am Werk — SF — (Ein Tag bei der F.B.I.) (A DAY WITH THE F.B.I.) ... denn er war unser	489-I 1982-I	a) 489 b) 489 a) 441 b) 432	Columbia Pictures Corp., New York, N. Y. Th. N. Blomberg-Kulturfilm-produktion, Berlin	USA Deutsch-land	Columbia Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main Rank Film GmbH, Hamburg	K K	W W	31.12. 1966 31.12. 1966	15.9. 1961 10.8. 1961	3128 10010
Ferdinand Hodler — Bild des Menschen Gärten im Meer	1378-a-I 2046-I	a) 346 b) 344 a) 325 b) 322	Herbert E. Meyer, Zürich Skalden-Film-Produktion, Wiesbaden	Schweiz Deutsch-land	Schorcht Film-gesellschaft mbH, München Brunswick-Film Kurt L. W. Göttmann, München	K K	W W	31.12. 1966 31.12. 1966	26.6. 1961 28.8. 1961	7675 10123
Gipfelstürmer Rolf	1110-I	a) 342 b) 341	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutsch-land	Hermes-Film-verleih GmbH, München	D	W	31.12. 1966	29.8. 1961	6911-a
Gitarren und Mandolinen	1445-I	a) 269 b) 266	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Württ.	Deutsch-land	Hermes-Film-verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	24.8. 1961	8053-a
Kindereien	1012-I	a) 310 b) 307	Rolf Engler Filme, München	Deutsch-land	Lübecker Film-verleih, Lübeck	K	W	31.12. 1966	26.9. 1961	6324-a
Kleine Bohne ganz groß	2291-I	a) 306 b) 295	Document-Film-production Dr. v. Oerthel, München	Deutsch-land	Sonderfilm, Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	23.8. 1961	10533-a
Kubismus, Der — SF — (LE CUBISME) — Farbfilm — Land in der Stille	2047-I 1935-I	a) 446 b) 441 a) 337 b) 332	Prestige Films, Paris Dr. H. J. Hossfeld, Remagen/Rhein/I. Bärta, Köln	Frankreich Deutsch-land	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen Columbia Film-gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K K	W W	31.12. 1966 31.12. 1966	26.5. 1961 25.8. 1961	10034 9708
Letzte Nachricht	1811-I	a) 278 b) 272	Herbert Keblermann-Film, Berlin	Deutsch-land	Columbia Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	25.8. 1961	9371-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Maurice Utrillo, der Maler von Paris — SF — (L'UNIVERS D'UTRILLO) — Farbfilm —	2156-I	a) 533 b) 529	Francinex (S.a.r.l.)/ Gallus Films, Paris	Frankreich	Rebus Filmverleih, Berlin/ Ring-Film-Verleih, München/ Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main/ Hamburg Film GmbH, Hamburg/ Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf	K	BW	31.12. 1966	30.6. 1961	10415-c
Miguel — SF — (AND NOW MIGUEL)	1192-I	a) 354 b) 354	United States Information Agency, Washington, D. C.	USA	Hubertus-Film, Hub. Driehorst, Düsseldorf	K	BW	31.12. 1966	18.9. 1961	7036
Schnitzaltäre in Kalkar	1327-I	a) 378 b) 374	Kulturfilm-Institut GmbH, Berlin	Deutschland	Hermes Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	16.8. 1961	7643-a
Tiere im Hochgebirge	2265-I	a) 313 b) 309	Arnold & Richter KG, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft Inc., Frankfurt/Main noch offen	K	W	31.12. 1966	27.4. 1961	10624-a
Traum in Tusche, Ein Willi Baumeister — mit Farbteilen —	737-I 1850-I	a) 255 b) 252 a) 815 b) 812	Rolf Engler Filme, München Domnick-Verlag, Stuttgart	Deutschland Deutschland	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K K	W W	31.12. 1966 31.12. 1966	25.9. 1961 7.7. 1961	5076-a 8804
Zement	2058-I	a) 277 b) 275	Jura-Film, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	11.9. 1961	10055a
Zoo unter Wasser Ein — SF — (PORPOISE ROUNDUP)	899-I	a) 259 b) 246	RKO Pathé, Inc., New York, N. Y.	USA	Münchner Filmverleih Wilhelm Wiest KG, München	K	W	31.12. 1966	14.8. 1961	5785

Als Tag der Bewertung gilt der 2. Oktober 1961

Wiesbaden-Biebrich, 9. 10. 1961

StAnz. 52/1961 S. 1503

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1373

Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 256. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Oktober 1961

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 202. Bewertungssitzung am 15. und 16. Dezember 1959 — Verleiher —										
Berliner Luft hat Duft — Farbfilm —	5812	a) 273 b) 272	Kulturfilm-Institut GmbH, Berlin	Deutschland	Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1964	20.8. 1959	21323
zur 210. Bewertungssitzung am 16., 17., 18. und 19. März 1960 — Verleiher —										
Spiel der Spiralen — ohne Kommentar —	95-I	a) 395 b) 391	Alfred Ehrhardt-Film, Hamburg	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	29.1. 1960	3293-b
zur 215. Bewertungssitzung am 30./31. Mai und 1. Juni 1960 — Verleiher —										
Saison war zu Ende Die — ohne Kommentar —	6025	a) 258 b) 256	Günter Lemmer-Film, München	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/M.	K	W	31.12. 1965	30.10. 1959	22324
zur 216. Bewertungssitzung am 2. und 3. Juni 1960 — Verleiher —										
Dach der Neuen Welt, Das	1123-I	a) 324 b) 322	Rhythmoton Film-Produktion Decker & Co., Hamburg	Deutschland	Alcron-Film Verleih und Vertrieb, München	K	W	31.12. 1965	9.5. 1960	6825-a
zur LXXI. Hauptausschußsitzung am 15. und 16. Juli 1960 — Verleiher —										
Keine Zeit	1270-I	a) 359 b) 357	Rhythmoton Film-Produktion Decker & Co., Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	K	BW	31.12. 1965	9.5. 1960	7409-a
zur 222b. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. September 1960 — Verleiher —										
Im Lande der Königin von Saba	1125-I	a) 343 b) 334	Rhythmoton Film-Produktion Decker & Co., Hamburg	Deutschland	Alcron-Film Verleih und Vertrieb, München	K	W	31.12. 1965	26.8. 1960	6824-a

Filmtitel	Prüf- Nr.	Länge m.	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- dikate	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
zur 230. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. November 1960 — Verleiher —										
fliegende Ball, Der — OF — (BALLON VOLE) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	6977	a) 316 b) 311	Ciné Documents, Paris	Frankreich	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1965	12.10. 1960	23657
Spuren im Sand der Wüste — Farbfilm —	6988	a) 276 b) 276	Rhewes Film- produktion GmbH, Düsseldorf	Deutsch- land	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	14.10. 1960	23740
zur 231. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. November 1960 — Verleiher —										
Pi Pa Po (Neufassung des Films „Versuchung“) — Puppentrick-Farbfilm —	6788	a) 260 b) 259	Rhythmoton Film- Produktion Decker & Co., Hamburg	Deutsch- land	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	7.11. 1960	23817
zur 233. Bewertungssitzung am 8. und 9. Dezember 1960 — Verleiher —										
Simenon — SF — (SIMENON)	6951	a) 672 b) 671	Son et Lumière, Paris	Frankreich	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1965	3.10. 1960	24016
zur 237. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. Januar 1961 — Verleiher —										
Helfende Hände erhellen das Dunkel	7132	a) 356 b) 355	Katholisches Filmwerk e. V., Rottenburg/Neckar	Deutsch- land	Materna-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	12.12. 1960	24157
Ergänzung zur LXXVIII. Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. Februar 1961 — Verleiher —										
Folkwangschule — Farbfilm —	6819	a) 327 b) 326	Herbert Dreyer- Kulturfilme, Düsseldorf	Deutsch- land	Nora Film- verleih GmbH & Co. KG, München	K	BW	31.12. 1966	11.8. 1960	24069
zur 238. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Februar 1961 — Verleiher —										
Fernöstliches Mosaik — SF — (PRELUDE A L'ASIE) — Farbfilm —	6633	a) 288 b) 287	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	23.6. 1960	22768
Ivan Hellberg Baggerführer in Kiruna	7094-a	a) 343 b) 335	Produktion Strobel- Tichawsky, München	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	7.2. 1961	24199-a
zur 241. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. März 1961 — Verleiher —										
Motiv am Meer	7027	a) 350 b) 349	Bernhard Re- detzki-Film, Eßlingen	Deutsch- land	Pandora-Film- verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1966	7.11. 1960	23905
zur 242b. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. April 1961 — Verleiher —										
Düsseldorfer Palette — Farbfilm —	1746-I	a) 272 b) 256	Düsseldorf- Münchner Rolf Engler-Filme GmbH, München	Deutsch- land	Materna-Film- verleih GmbH, Frankfurt	K	W	31.12. 1966	2.2. 1961	9304
Mull, der Maulwurf	1998-I	a) 333 b) 327	Opus-Film-Pro- duction, Lauffen/Obb.	Deutsch- land	Centropol-Film- produktion und Verleih, München	K	W	31.12. 1966	10.3. 1961	9941-a
zur 244. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. April 1961 — Verleiher —										
Sonntag — SF — (DIMANCHE)	7266	a) 493 b) 493	Producima, Brüssel	Belgien	Pallas-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	31.1. 1961	24173
Ergänzung zur 245. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Mai 1961 — Verleiher —										
Bleistift und Radiergummi — OF — (CERUZA ES RADIR) — ohne Kommentar — — Zeichentrickfilm —	7372	a) 251 b) 251	Pannonia Filmstudios, Budapest	Ungarn	GFG Gottinga- Film Charlotte Krause, Göttingen	K	W	31.12. 1966	10.4. 1961	24950
zur 246. Bewertungssitzung am 30. und 31. Mai 1961 — Verleiher —										
Wildnis wäre die Erde . . . — Farbfilm —	5982-a	a) 415 b) 414	Fritz Brunsch, Berlin	Deutsch- land	Constantin-Film- verleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	15.5. 1961	24059-a
zur LXXXII. Hauptausschußsitzung am 8., 9. und 10. Juni 1961 — Verleiher —										
Augusta Treverorum (Römerstadt an der Mosel) — Farbfilm —	7067	a) 345 b) 344	Th. N. Blomberg- Kulturfilmpro- duktion, Berlin	Deutsch- land	UFA Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	BW	31.12. 1966	17.11. 1960	24249
zur 248. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. Juni 1961 — Verleiher —										
Begegnung zwischen Atlas und Atlantik (Marokko)	7466	a) 342 b) 341	Deutsche Wochen- schau GmbH, Hamburg	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	25.5. 1961	25344

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nada	7329	a) 266 b) 266	Arcadia-Film Ernst After, Neuß	Deutsch- land	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	10.3. 1961	25458
Ergänzung zur LXXXIII. Hauptausschußsitzung am 27. und 28. Juni 1961 — Verleiher —										
Angst 61	6062	a) 259 b) 259	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutsch- land	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	30.11. 1960	25054
Bergmann am Hebel — Farbfilm — — ohne Kommentar —	7464	a) 268 b) 265	Monta-Film GmbH, München	Deutsch- land	Gloria-Film Ilse Kubaschewski, München	K	BW	31.12. 1966	25.5. 1961	25375
zur 249. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juli 1961 — Verleiher —										
Groschen-Ballade — ohne Kommentar —	7443	a) 319 b) 314	Peter M. Blank, Ratingen	Deutsch- land	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	16.5. 1961	25583
zur 249a. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Juli 1961 — Verleiher —										
— veröffentlicht als Nachtrag zur 250. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Juli 1961 —										
Genie in Vollendung — SF — (MIMAR SINANIN ESERLERI)	7553	a) 340 b) 340	Yapi ve Kredi Bankasi & Ernest Roberts, Istanbul	Türkei	Kurt Zobel-Film, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	23.6. 1961	25596
zur 251. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. August 1961 — Verleiher —										
Duetto con affetto — Zeichentrick-Farb- film — ohne Kommentar —	6863-a	a) 253 b) 252	Jochen Euscher, Hamburg	Deutsch- land	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main/ AKI Aktualitäten- Kino Betriebs- GmbH & Co., Frankfurt/M.	K	BW	31.12. 1966	10.7. 1961	23319
zur LXXXIV. Hauptausschußsitzung am 24., 25. und 26. August 1961 — Verleiher —										
Element 92 — Farbfilm —	7382	a) 362 b) 360	Göttinger Film- produktion Hans- Heinrich Kahl, Göttingen	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	D	BW	31.12. 1966	13.4. 1961	25517
Vom Leben des Birkwildes — Farbfilm —	7356	a) 265 b) 265	Opus Film Produktion Richard Mostler, Laufen/Obb.	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	27.3. 1961	25397
zur 253. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. September 1961 — Verleiher —										
Deutschland ohne Feigenblatt	7609	a) 285 b) 284	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutsch- land	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	14.7. 1961	26018
zur 255. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. September 1961 — Verleiher —										
Kreuz und Halbmond	7482	a) 272 b) 271	Arcadia-Film, Ernst Alfter, Neuß	Deutsch- land	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	31.5. 1961	26143
Änderung zur 87. Bewertungssitzung am 22., 23., 24. und 25. November 1955 — Verleiher —										
Ski Heil	2393	a) 261 b) —	Luis Trenker- Film-GmbH, München	Deutsch- land	Paul Backert, Kulturfilmdienst, Düsseldorf	K	W	—	—	11005-a
zur 120. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Februar 1957 — Verleiher —										
Es war Sonntag	3193-a	a) 417 b) —	Herold-Film, Berlin	Deutsch- land	Äquator- Filmverleih, Hannover	K	W	—	—	13076-a
zur 132. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. August 1957 — Verleiher —										
Ebbe und Flut	3852	a) 337 b) —	Nordfilm Willy E. Specht GmbH, Hamburg	Deutsch- land	Ceres-Film- Verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1962	31.7. 1957	14927-a
zur 138. Bewertungssitzung am 30. September / 1. und 2. Oktober 1957 — Verleiher —										
Leuchfeuer Kéréon — SF — (LA ROCHE DU FEU)	3958	a) 377 b) —	Les Ecarns Modernes, Paris	Frankreich	Materna-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1962	3.9. 1957	15317
zur 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957 — Verleiher —										
Stadt ohne Vorbild, Die — Farbfilm —	4069	a) 360 b) —	Rhewes Film- produktion GmbH, Düsseldorf	Deutsch- land	Columbia-Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main/ Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1962	6.11. 1957	15720-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs-land	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Änderung zur 148. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. Januar 1958 — Verleiher —										
Kleiner Fluß mit Perspektiven — Farbfilm —	4094	a) 292 b) —	Rhein-Synchron-Film, Düsseldorf	Deutsch-land	Columbia-Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main / Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1963	18.12. 1957	16081-a
zur 149. Bewertungssitzung am 30./31. Januar und 1. Februar 1958 — Verleiher —										
Franken im Spiegel seiner Kunst — Farbfilm —	4210	a) 327 b) —	Film-Studio Walter Leckebusch, München	Deutsch-land	Columbia-Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main / Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1963	10.1. 1958	14216-a
zur 152. Bewertungssitzung am 11., 12., 13. und 14. März 1958 — Verleiher —										
... sos notlandung ...	4057	a) 276 b) —	Erhard Köhler-Film, München	Deutsch-land	Columbia-Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main / Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1963	28.10. 1957	15654-a
zur 169. Bewertungssitzung am 30. September / 1. und 2. Oktober 1958 — zusätzlicher Verleiher —										
Malerei der Gegenwart — SF — (BARWY RADOSET I SMUTKU) — Farbfilm —	4777	a) 293 b) —	Dokumentarfilm-Studio, Warschau	Polen	Pandora-Film-verleih GmbH, Berlin/Film-Verleih-Genossenschaft GmbH, Saarbrücken	K	W	31.12. 1963	20.8. 1958	16891
Änderung zur 185. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Mai 1959 — Verleiher —										
veröffentlicht als Nachtrag zur 187. Bewertungssitzung										
St. Gotthard — Mittler zwischen Nord und Süd — Teil I	5537	a) 390 b) —	August Kern-Film AG, Basel	Schweiz	Atlas-Film-verleih GmbH, Düsseldorf	K	W	31.12. 1964	14.5. 1959	16765-c
St. Gotthard — Mittler zwischen Nord und Süd — Teil II	5538	a) 369 b) —	August Kern-Film AG, Basel	Schweiz	Atlas-Film-verleih GmbH, Düsseldorf	K	W	31.12. 1964	14.5. 1959	16765-d
zur 186. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Juni 1959 — Verleiher —										
Küste der Fischer, Die — Farbfilm —	5532	a) 453 b) —	Alfred Ehrhardt-Film, Hamburg	Deutsch-land	Sonderfilm, Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	15.5. 1959	19755
zur 222b. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. September 1960 — Verleiher —										
Magisches Zelluloid	1447-I	a) 386 b) 379	Real-Film GmbH, Hamburg	Deutsch-land	M. Döring-Film, Düsseldorf	K	W	31.12. 1965	10.5. 1960	7597-a
zur 242b. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. April 1961 — Verleiher —										
Staub über Ephesos	1738-I	a) 287 b) 267	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduktion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen	Deutsch-land	Deutsche Film-vertriebs-Gemeinschaft GmbH, München	K	W	31.12. 1966	22.2. 1961	9202-b
zur LXXXII. Hauptausschußsitzung am 8., 9. und 10. Juni 1961 — Verleiher —										
Wollschädlinge — Farbfilm —	7208	a) 290 b) 288	Fritz Brill, Chemisch-Physikalisches Laboratorium für optische Fotoanalyse, Hofgeismar	Deutsch-land	Bavaria Film-verleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	13.1. 1961	24516-a
zur 250. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Juli 1961 — Verleiher —										
Staatsbesuch in Paris, Der — Farbfilm —	7586	a) 363 b) 362	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Deutsch-land	Bavaria Film-verleih GmbH, München	D	W	31.12. 1966	6.7. 1961	25722-a

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (I) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 9. 10. 1961

StAnz. 52/1961 S. 1504

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1374 Bewertungsergebnisse über die 257. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Oktober 1961

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Herzklopfen — SF — (LE COEUR BATTANT)	7430	a) 2275 b) 2259	Films Marceau/ Cocinor, Paris	Frankreich	Bavaria Film- verleih GmbH, München	S	BW	—	20.4. 1961	24864
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Paw — SF — (PAW) — Farbfilm —	6880	a) 2490 b) 2488	Laterna Film A/S, Kopenhagen	Dänemark	noch offen	a.J.	BW	31.12. 1966	21.8. 1961	23206
PLEIN SUD — OF — Farbfilm —	7760	a) 1604 b) 1602	Expédition Antartique Belge 1957/58, Brüssel	Belgien	noch offen	a.D.	W	31.12. 1966	23.8. 1961	26259
Seit 5.45 wird zurückgeschossen ...	7765	a) 2707 b) 2693	Certus-Film GmbH, Berlin	Deutsch- land	Gloria-Film GmbH & Co., Filmverleih KG, München	a.D.	W	31.12. 1966	23.8. 1961	26008
Kurzfilme										
Achtung! Strahlen! — Farbfilm —	7412	a) 358 b) 352	Melophon-Film GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	8.9. 1961	26176
Auswärtiges Amt	7679	a) 1277 b) 1276	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	D	W	31.12. 1966	17.8. 1961	26023
Baumwolle — Wunderfaser der Natur — Farbfilm —	7742	a) 296 b) 295	Geka-Film, Baden-Baden	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	7.9. 1961	25888
Brot — ohne Kommentar —	6023	a) 356 b) 354	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	30.10. 1959	26380
Die is Cast, The (LES DES SONT SUR LE TAPIS) engl. synchr. Fassung — Farbfilm —	7647	a) 596 b) 596	Les Films des Trois Fontaines, Paris	Frankreich	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	4.8. 1961	26308
FLOOD TIDE — OF — Farbfilm —	7708	a) 261 b) 259	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1966	28.8. 1961	26231
Mann im Souterrain, Der	7748	a) 333 b) 333	Hans Sachs/ Karl Schüttler, Offenbach/Main	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1966	13.9. 1961	26247
Pipeline — SF — (PIPELINE) — Farbfilm —	7511	a) 258 b) 257	Rank Films Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1966	12.6. 1961	25582
Silberfaden — SF — (EZÜSTSZALAK) — Farbfilm —	7674	a) 367 b) 366	Budapest Film Studio, Budapest	Ungarn	noch offen	K	W	31.12. 1966	16.8. 1961	26198
Spinne, Die — SF — (EPEIRA)	7683	a) 298 b) 292	Montello Film, Treviso	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1966	17.8. 1961	26111
Vogelwelt Neusiedlersee — Farbfilm —	7722	a) 286 b) 285	München Film- und Werbe- GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	30.8. 1961	26120
zweite Ebene, Die	7737	a) 361 b) 360	Nordfilm Willy E. Specht GmbH, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	7.9. 1961	26122

Als Tag der Bewertung gilt der 11. Oktober 1961

Nachtrag zur 253. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. September 1961

Geheime Wege — SF — (THE SECRET WAYS)	7641	a) 3042 b) 3038	Heath Produc- tions, Universal City, Calif.	USA	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	2.8. 1961	24983-a
---------------------------------------	------	--------------------	---	-----	---	---	---	---	--------------	---------

1375 Bewertungsergebnisse über die LXXXV. Hauptausschußsitzung am 21., 22. und 23. September 1961

Filmtitel	Prüf- Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prä- dikate	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Kurzfilme										
Bayreuther Skizzen	7621	a) 400 b) 399	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1966	22.7. 1960	25713
Besuch in Ägypten — SF — (ASSIGNMENT EGYPT) — CinemaScope- Farbfilm —	7459	a) 259 b) 259	Movietonews, Inc., New York, N. Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	23.5. 1961	25339
Kupfer und Farbe — Farbfilm —	7437	a) 310 b) 308	Adi Mayer-Film, Wien	Österreich	noch offen	K	W	31.12. 1966	15.5. 1961	25409
Lun-Yü- Gespräche	1842-I	a) 353 b) 347	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduk- tion Hans- Heinrich Kahl, Göttingen	Deutsch- land	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	19.4. 1961	10203
Romantisches Deutschland — Farbfilm —	7439	a) 811 b) 809	Dr. H. J. Hossfeld Filmproduktion, Köln	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1966	15.5. 1961	25644
Salz und Sole — Farbfilm —	7386	a) 289 b) 289	Dr. Melton Parisch, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	19.4. 1961	25053
Schlüssel, Der Abenteuer nach Schul- schluß — Farbfilm — — ohne Kommentar —	7476	a) 276 b) 275	Rob. P. Houwer Kurzfilmproduk- tion- München	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1966	30.5. 1961	25735
See, Schilf und kleine Fische	7344	a) 275 b) 274	Weninger-Film- Produktion, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	16.6. 1961	25743

Als Tag der Bewertung gilt der 21. September 1961

Wiesbaden-Biebrich, 25. 9. 1961

StAnz. 52/1961 S. 1509

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1376 Bewertungsergebnisse über die LXXXVI. Hauptausschußsitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1961

Spielfilme										
Feuer im Grasland — SF — (NOBI)	7465	a) 2779 b) 2768	Daiei Motion Picture Co., Ltd., Tokio	Japan	Atlas-Film- verleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	28.4. 1961	25704
Kurzfilme										
Duell — Kampf um das Atom — OF — (PARBAJ) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	7536	a) 253 b) 253	Pannonia Film- studios- Budapest	Ungarn	noch offen	K	BW	31.12. 1966	19.6. 1961	25754
Kabul	7196	a) 355 b) 355	Ifag-Filmproduk- tion GmbH, Wiesbaden	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1966	5.1. 1961	25606
Tokyo-Time — Farbfilm — — ohne Kommentar —	7644	a) 378 b) 378	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1966	2.8. 1961	25895
Traumhaus, Das — SF — (VILLA MON REVE) — Zeichentrick-Farbfilm —	7338	a) 360 b) 359	Les Films Pierre Remont, Paris	Frankreich	Rank Film GmbH, Hamburg	K	BW	31.12. 1966	17.3. 1961	25395
Wasser — Rohstoff Nr. 1 — Farbfilm —	7463	a) 294 b) 293	Dia-Film GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1966	25.5. 1961	26076

Als Tag der Bewertung gilt der 5. Oktober 1961

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
- ** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 11. 10. 1961

StAnz. 52/1961 S. 1509

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1377

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Löschung der durch die neu gebaute Umgehungsstraße Dornholzhausen, Obertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, abfällig gewordenen Teilstrecken der ehemaligen Landstraße I. Ordnung Nr. 3003

1. Die bei Dornholzhausen, Obertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neu gebaute Straße von km 14,987 neu bis km 15,882 neu = 895 m sowie der neu gebaute Anschlußarm von km 3,874 neu bis km 3,911 neu = 37 m insgesamt = 932 m sind mit Wirkung vom 1. 1. 1961 gemäß Erlaß vom 30. 6. 1961, veröffentlicht im StAnz. S. 1040, zur Bundesstraße gewidmet worden.

2. die abfällig gewordene Teilstrecke der ehemaligen Landstraße I. Ordnung Nr. 3003 von km 15,030 alt bis km 16,151 alt = 1121 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —.)

Sie verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1962 von km 15,030 alt bis km 15,252 alt = 222 m der Stadt Bad Homburg und von km 15,252 alt bis km 15,861 alt = 609 m der Gemeinde Dornholzhausen überlassen.

Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3003 von km 15,861 alt bis km 16,151 alt = 290 m ist mit Wirkung vom 1. 1. 1962 als Landstraße II. Ordnung Nr. 986 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —.)

Diese Strecke erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit dem 1. 1. 1963 in die Baustadt des Obertaunuskreises über.

Gleichzeitig sind die neu gebauten Anschlußarme von km 0,010 bis km 0,019 = 9 m und von km 0,040 bis km 0,045 = 5 m insgesamt = 14 m als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 986 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frank-

furt (Main) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 12. 1961

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 52/1961 S. 1510

1378

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz, nach der Ersten Strahlenschutzverordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

I. Auf Grund von § 7 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 14. September 1960 (GVBl. S. 199) übertrage ich die mir obliegende Aufsicht nach § 19 Atomgesetz über den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung und mit Vorrichtungen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung innerhalb eines der Bergaufsicht unterliegenden Betriebes auf die örtlich zuständigen Bergämter.

II. Auf Grund des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) bestimme ich, daß die Bergämter im Rahmen ihrer staatlichen Aufsichtsbefugnis für die Verfolgung und Ahndung der in § 46 des Atomgesetzes und § 56 der Ersten Strahlenschutzverordnung bezeichneten Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Die Bergämter entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Wiesbaden, 12. 12. 1961

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
IV a 1 — 920:1 — 2

StAnz. 52/1961 S. 1510

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

1379

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 802 818

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Monat: November 1961 (29. 10.—2. 12. 1961)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Poliomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Weill'sche Krankheit	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis			Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	- -	- -	3 1	59 -	63 4	11 -	106 -	10 -	6 1	1 -	3 -	2 -	- -	- -	35 -	1 -	- -	- -	140 -	- -	- -	1 -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	- -	- -	1 -	46 -	43 3	6 -	36 -	7 -	14 2	- -	1 -	- -	- -	- -	40 -	- -	- -	- -	114 1	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	- -	- -	1 -	106 1	70 18	22 1	91 -	7 -	34 -	3 -	- -	3 -	4 -	- -	31 -	- -	- -	- -	135 -	1 1	- -	- -	1 -	- -	- -	- -	- -	- -
Land HESSEN	N T	- -	- -	5 1	211 1	176 25	39 1	233 -	24 -	54 3	4 -	4 -	5 -	4 -	- -	106 -	1 -	- -	- -	389 1	1 1	- -	1 -	1 -	- -	- -	- -	- -	- -

Wiesbaden, den 13. 12. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e 18 d 02

StAnz. 52/1961 S. 1510

1380**Vorschriften über die Zusammensetzung der Hebammen-
wochenbettpackungen vom 8. 11. 1961 (StAnz. S. 1408)**

In Nr. 1 Buchst. a 5 des Erlasses muß es anstatt „2 cm lang“
richtig heißen „2 m lang“.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI c 1 — 18b 14/05

StAnz. 52/1961 S. 1511

1381 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Auflösung des Sterbekassevereins „Ruhe“ in Darmstadt VaG**

Der Sterbekasseverein „Ruhe“ in Darmstadt VaG hat in seiner Mitgliederversammlung vom 9. 11. 1961 seine Auflösung und die Übertragung des Versicherungsbestandes auf den Berliner Verein, Sterbegeld- und Lebensversicherung a. G., Köln, mit Wirkung vom 1. 1. 1962 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 13. 12. 1961

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 f 16/01

StAnz. 52/1961 S. 1511

1382**Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Hebamme**

Die Hebamme Perpetua Dirschka, geb. Sobetzko, geboren am 1. 3. 1914, hat glaubhaft versichert, daß ihr der im Jahre 1943 von dem Regierungspräsidenten in Breslau ausgestellte Ausweis über die Anerkennung als Hebamme verlorengegangen ist. Dieser Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der für ungültig erklärte Ausweis oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen und mir zu übersenden.

Ich habe Frau Dirschka am 11. 12. 1961 eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Darmstadt, 13. 12. 1961

Der Regierungspräsident

I/6 — 18 b 14/11

StAnz. 52/1961 S. 1511

1383**Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Hebamme**

Die Hebamme Frau Minna Sagebiel, geb. am 1. 1. 1908, hat glaubhaft versichert, daß ihr der im Jahre 1939 von der Hessischen Regierung in Darmstadt ausgestellte Ausweis

über die Anerkennung als Hebamme verlorengegangen ist. Dieser Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der für ungültig erklärte Ausweis oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunde einzuziehen und mir zu übersenden.

Ich habe Frau Sagebiel am 11. Dezember 1961 eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Darmstadt, 13. 12. 1961

Der Regierungspräsident

I/6 — 18 b 14/11

StAnz. 52/1961 S. 1511

1384**KASSEL****Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Allendorf im
Landkreis Marburg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden die in der Stadt Allendorf im Landkreis Marburg liegenden Wohnplätze

Allendorfer Höhe, DAG.-Gelände, Eichenhain, Gossebach, (Sdlg.), Haardtsiedlung, Münchmühle, Scheidtfeld und Wasaggelände

mit Wirkung vom 1. November 1961 aufgehoben.

Kassel, 21. 11. 1961

Der Regierungspräsident

I/2a Az.: 3 k 08-01

StAnz. 52/1961 S. 1511

1385**Verlust eines Satzes Fleischbeschaustempel**

Die Fleischbeschaustempel (1 Satz für Fleischbeschauärzte) mit der Aufschrift „Lohfelden I T.U.“ werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 27. 11. 1961

Der Regierungspräsident

I/7 Az.: 19 a 12-13

StAnz. 52/1961 S. 1511

Buchbesprechungen

Gewerbeordnung, Kommentar von Dr. Hans Kiskalt, Polizeipräsident in Darmstadt, und Karl Wolff, Landesarbeitsgerichtsdirektor, Düsseldorf. 3. neubearbeitete Auflage, 719 S., 44.— DM, Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt (Main).

Der handliche Kommentar erscheint wieder in dem vertrauten äußeren Gewande. Die Notwendigkeit einer neuen Auflage ergab sich daraus, daß das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. 2. 1960 wesentliche Teile der Gewerbeordnung geändert, neugefaßt oder neu hineingenommen hat. Von einer völlig neuen Bearbeitung des Werkes kann jedoch nicht gesprochen werden. Die Kommentatoren haben aber ihre aus der vorigen Auflage übernommenen Formulierungen durch Einfügung inzwischen bekanntgewordener Rechtsprechung und Literatur im allgemeinen in erfreulichem Umfang und sorgfältig ergänzt. Die neuen Vorschriften, soweit sie den § 35 GewO betreffen, der als Kernstück des Änderungsgesetzes zu bezeichnen ist, sind jedoch nur sparsam kommentiert worden. Hierzu enthält der Kommentar mehrere Anmerkungen, die ausführlich die Begriffe des „Gewerbes“, der „Unzuverlässigkeit“ und der „Gewerbeuntersagung“ sämtlich in Absatz 1 des § 35 GewO behandeln. Bei der nächsten Auflage des Kommentars ist es empfehlenswert, auch die Absätze 2–9 dieser Bestimmung ausführlich zu kommentieren.

Andererseits ist es sehr zu begrüßen, daß auch die anderen wichtigen Gesetze des Gewerberechts im Anhang abgedruckt sind,

wie z. B. die Handwerksordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel, das Ladenschlußgesetz, die Pfandleihverordnung, die Verteigerverordnung, das Personenbeförderungsgesetz, die Arzneimittelverordnung usw.

Der Praktiker wird daher gern zum Kiskalt-Wolff greifen.

Oberregierungsrat Karschuck

Entscheidungssammlung Hess. Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg — ESVGH — Herausgegeben von den Mitgliedern der Gerichtshöfe, Band X, 1961, VIII + 248 S., 28.— DM, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Soeben ist ein neuer Band der Sammlung von Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg erschienen. Wie der vorige Band (StAnz. 1961 S. 826), enthält auch dieser viele interessante Entscheidungen aus fast allen Gebieten des öffentlichen Rechts (Nr. 1–50). Die Nummern 2 und 8 befassen sich mit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung eines Schwerbeschädigten und erörtern dabei das Verhältnis zum Kündigungsschutzrecht. Zivilrechtliche Fragen sind im Zusammenhang mit dem Besatzungsschadenrecht untersucht. Mit ihm befassen sich fünf Entscheidungen. Die Gerichte haben mehrere Ortssatzungen in wichtigen Entscheidungen überprüft. Dieser Band enthält auch drei Entscheidungen (Nr. 29, 33, 34), die die Einfuhrstellen betreffen. Diese Ent-

scheidungen sind wirtschaftspolitisch interessant und enthalten auch allgemein bedeutsame Rechtsausführungen. Dieses Sachgebiet macht für den V. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes einen wesentlichen Teil seiner Arbeit aus.

Nr. 6 (auf Seite 32 f.) und Nr. 24 (auf Seite 97) betonen wiederum (vgl. ESVGH 9 Nr. 27), daß die Zuständigkeitsbestimmung und die Delegation Rechtsetzung sind, die ordnungsgemäß veröffentlicht werden müssen. Wird dies nicht beachtet, so sind u. U. alle Verwaltungsakte der in Wahrheit unzuständigen Behörde rechtswidrig. — Eine Nierenentzündung, die auf schädigende Einflüsse von längerer Dauer zurückzuführen ist, ist kein Dienstunfall (Nr. 7). Der Mediziner wird sagen müssen, ob Nierenentzündungen überhaupt ein Dienstunfall sein können, ob sie überhaupt auf plötzlicher äußerer Einwirkung, die örtlich und zeitlich bestimmbar ist, beruhen können. In diesem Urteil steht auch der Satz, daß ein Unfall, den ein früherer Berufssoldat in Kriegsgefangenschaft erlitten hat, kein Dienstunfall im Sinne des Beamtenrechts ist (S. 34). — Ob es angesichts des Sondervorbehalts in Art. 13 III GG zulässig war, die Rechtmäßigkeit der Schließung einer Dienstpension aus dem Generalvorbehalt des Art. 2 GG herzuleiten (S. 70), ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Systematik der Art. 2 ff. GG zweifelhaft (BVerfGE 9, 338, 343; 10, 55, 58). — Weil eine Frau ihren Bürgermeister „Bauernpinscher“ nannte, mußte der VGH Bad-Wittbg. Grundfragen der Gewaltenteilung erörtern. Der Bürgermeister durfte keine Ungebührstrafe verhängen, weil er dadurch in die rechtsprechende Gewalt eingriff. — Einen interessanten Einblick in gewisse Zustände des modernen Lebens bietet folgender Leitsatz (S. 149): „Aus dem Umstand, daß der Geschädigte eine Gaststätte, die überwiegend von amerikanischen Soldaten besucht wird, in der Nähe einer amerikanischen Kaserne betreibt, kann nicht auf Haftungsverzicht oder Einwilligung in Beschädigungen der Gaststätte durch die amerikanischen Gäste geschlossen werden.“ — Von besonderer Bedeutung für die Verwaltung ist folgender Leitsatz (S. 154): „Die vom Bundesgesetzgeber ordnungsgemäß erlassenen Vorschriften sind für die Verwaltungsbehörden bindend“ (vgl. jetzt Hoffmann, Die Verwaltung und das verfassungswidrige Gesetz, JZ 61, 193; siehe schon Kelsen, Judicial Review of Legislation, The Journal of Politics 4, 183, 189 ff.; 1942). — Eine einstweilige Anordnung ist nicht zulässig, um einem Antragsteller eine Rechtsposition, die er erst gewinnen will, vorzeitig einzuräumen (S. 154).

Neben Nr. 1 ist für die Frage, ob begünstigende Verwaltungsakte zurückgenommen und die überzahlten Beträge zurückverlangt werden können, die Entscheidung Nr. 30 von besonderer Bedeutung. In ihr ist neben den allgemeinen Fragen auch das Verhältnis der von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten zu Sondervorschriften hierüber sehr klar analysiert. Das Gericht erkennt die Zulässigkeit der rückwirkenden Rücknahme an, wenn der Fehler des Verwaltungsaktes im Verantwortungsbereich des Begünstigten liegt. Hier scheint mir der VGH Bad-Wittbg. etwas verwaltungsfreundlicher als die herrschende Meinung zu sein. Das Urteil weicht von den im Beamtenrecht entwickelten Grundsätzen ab. Auf den allgemeinen Erstattungsanspruch fänden die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung keine Anwendung. So lautet jedenfalls der dritte Leitsatz (S. 167). Auf Seite 171 heißt es hierzu nur: „Entscheidend für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ist, daß der Verpflichtete etwas zu Unrecht erhalten hat. Deshalb kann sich der Betroffene grundsätzlich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen.“ Nach dem ersten Satz dieses Zitats fehlen m. E. folgende Gedanken, um das „deshalb“ schlüssig erscheinen zu lassen: „Zu Unrecht erhalten hat der Verpflichtete das, was er erstatten soll, nur, nachdem der Verwaltungsakt, auf Grund dessen gezahlt worden war, rückwirkend zurückgenommen worden ist“ (S. 169 f.). Die Rücknahme war nur möglich, weil der Begünstigte sich über die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes im klaren gewesen sein muß (S. 170). War sich der Betroffene aber von vornherein über die Sachlage im klaren, so kann er sich wegen § 819 I mit § 818 IV BGB nicht auf § 813 III BGB berufen.“ Bei dieser Deduktion verliert man allerdings die zuletzt anzustellenden Erwägungen nach der Anwendbarkeit des § 818 III BGB an den Beginn der Gedankenkette. Man prüft den guten Glauben im Zusammenhang mit der Frage, ob der Verwaltungsakt rückwirkend zurückgenommen werden konnte und ob daher überhaupt ein Erstattungsanspruch besteht. Auch sonst weicht dieses Urteil hinsichtlich des Inhalts des allgemeinen Erstattungsanspruchs vom beamtenrechtlichen Erstattungsanspruch, insbesondere von der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ESVGH 9, 24 ab.

Dies ist nur ein kleiner Überblick über den Inhalt des neuesten Bandes dieser Entscheidungssammlung. Er zeigt, wie wichtig die Sammlung für alle ist, die — wie vor allem die Beamten selbst — die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihres Landes kennen müssen. Gleich in Nr. 1 übt der VGH Bad-Wittbg. scharfe Kritik am Anfechtungsgegner: „Sofern bei dieser nicht näher begründeten Maßnahme überhaupt rechtliche Erwägungen angestellt wurden, ...“ (S. 5). Auch sei die naheliegende Frage nach dem etwaigen Wegfall der Bereicherung offenbar ungeprüft gelassen (S. 6). Hätten die Beamten die früheren Bände dieser Entscheidungssammlung beachtet, so wäre die „offensichtlich unterbliebene Prüfung angestellt worden“ (S. 6), so hätte der Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden können.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Staatskunde. Eine Einführung von Willi Brundert, 1961, 156 S., 7,80 DM. Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, GmbH, Hannover.

Das richtige Funktionieren einer freiheitlich geordneten Demokratie hängt vor allem davon ab, daß zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die Träger politischer Macht müssen allen Bürgern Gelegenheit bieten, sich dadurch am staatlichen Willensbildungsprozeß zu beteiligen, daß sie ihre Meinung frei äußern. Um klug, scharf und mit Selbstdisziplin an diesem Prozeß mitzuwirken, bedarf es genügender Kenntnisse von Zusammenwirken der Staatsorgane und ihrer Grundlagen. Daher ist die politische Bildungsarbeit „so dringend notwendig“ (S. 5). Mit dem hier besprochenen Buch will Brundert „Anregungen geben, in welcher Weise unsere grundlegenden Verfassungsbegriffe in die politische Gegenwart zu projizieren sind“

(S. 5). Diese schwierige Aufgabe hat Brundert selbständig und gut gelöst. Trotz des relativ geringen Umfangs des Heftes gibt die Arbeit einen fairen Überblick über Grundbegriffe der Staatskunde und deren aktuelle Bedeutung.

Der Verfasser erläutert zunächst die Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre. Er schildert den wesentlichen Inhalt der wichtigsten Vorschriften des Grundgesetzes. Er erwähnt die für die Selbstverwaltung entscheidenden Grundsätze, die er am Beispiel Hessens verdeutlicht (S. 125 f.). Er gibt einen Überblick über die politische Entwicklung in der SBZ und über die dortige Staatsauf- und -praxis. Ein Literaturverzeichnis, dem die neueste und so überaus bedeutsame „Verfassungslehre“ von Karl Loewenstein hinzuzufügen wäre, schließt den Band ab.

Dieser Band wird der politischen Bildungsarbeit sehr zustatten kommen. Die Ausführungen Brunderts sind gut verständlich formuliert. Die Fehler und die falschen Akzente, die sich oft bei einer gedrängten Darstellung eines so weiten Stoffes einschleichen können, sind hier vermieden. Man muß schon mit der Lupe suchen, um wenigstens einige Unebenheiten zu finden, die man kritisieren kann. So hätte noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden können, daß der Bundesrat nicht „als Vertreter der Länder bei den Bundesorganen“ beteiligt, sondern selbst Bundesorgan ist (S. 55 f.; 59 Anm. 1, 96). Es mag sein, daß in der praktischen Auswirkung „das Schergewicht der Gesetzgebung eindeutig beim Bund“ liegt (S. 104). Trotzdem steht die Gesetzgebungskompetenz primär den Ländern zu (S. 89). Daher ist der Satz: „Soweit die Länder eigene Gesetzgebung ausüben, ist die Zuständigkeit hierfür in der Bundesverfassung abgegrenzt“, theoretisch nicht ganz korrekt. Bei Erörterung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (S. 72, 74 f., 88) sollte dessen andere Seite stärker betont werden, nämlich der Vorbehalt des Gesetzes. Hier deuten sich sehr erhebliche grundlegende Wandlungen an (siehe Jesch, Gesetz und Verwaltung 1961 — besprochen im StAnz. 1961 S. 126 und die Diskussionen auf der Staatsrechtslehrtagung über die Schranken nichtthoheitlicher Verwaltung).

Ob die auf Seite 43 erwähnte scharfe Kritik an Kelsen diesem gerecht geworden ist, erscheint mir fraglich (vgl. jetzt Spanner, DVBl. 61, 753). Nicht ganz glücklich dürfte die Formulierung (S. 94) sein, der Fraktionszwang sei mit dem Wortlaut der Verfassung nicht vereinbar, er könne aber nicht vermieden werden. Kann es im Rechtsstaat überhaupt unvermeidbare Verfassungsverstöße geben? Sollte eine Auslegung nicht beide Vorschriften harmonisieren können (vgl. BVerfGE 4, 27; Friesenhahn, Parlament und Regierung im modernen Staat, Heft 16 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1958 S. 9, 22 ff.)?

Der Band verdient weite Verbreitung. Durch ihn lernen Juristen den Aufbau ihres Staates und die Zusammenhänge des Verfassungslebens kennen. Sie werden bei der Lektüre — das Buch kann sehr gut im Zusammenhang gelesen werden — ein Gefühl dafür erhalten, wie wichtig eine freiheitliche, rechtsstaatliche und demokratische Staatspraxis für unser tägliches Leben ist.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Zur Problematik der Bestechungstatbestände. Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Baumann, Tübingen 1961, 47 S., DM 6,80. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

„Bestechungsskandale“ sind in den letzten Jahren zum ständig wiederkehrenden Lesestoff in unseren Zeitungen geworden, und gerade um den Jahreswechsel pflegt die Frage der Bestechung von Beamten sich am Verkehrsschutzmann, den die täglich vorbeifahrenden Kraftfahrer mit Geschenkpäckchen am Heiligabend zu umgeben pflegen, und am Trinkgeld für den Briefträger zu entzünden, und nicht nur die betroffenen Beamten, auch ihre Vorgesetzten und sogar mitunter die Schenker selbst geraten in manch zweifelnde Bedrängnis; man ist teils dafür und teils dagegen.

Wer an der Oberfläche bleibt, dem fällt es nicht schwer, mit Werturteilen wie „formalistisch“, „kleinlich“, „stür“, „weltfremd“ usw. das Problem für sich ebenso einfach wie schnell zu lösen. Wer sich aber ernsthaft mit den Fragen der Bestechungsdelikte auseinandersetzen will, gerät leicht in Schwierigkeiten: die wissenschaftliche Behandlung der Bestechungsprobleme schien in den letzten Jahren abgeschlossen, die neuesten höchstrichterlichen Entscheidungen schienen zunächst mehr vom Tatsächlichen her interessant (um nicht zu sagen „publikumswirksam“) zu sein; — da erschien im vorigen Jahr von Eberhard Schmidt eine Monographie über die Bestechungstatbestände — die erste seit über 50 Jahren — klar, schonungslos offen und für die Wissenschaft außerordentlich befruchtend. In der kurzen Zeit seit ihrem Erscheinen hat die wissenschaftliche Diskussion um die Bestechungstatbestände, nicht nur in Besprechungen dieser Monographie, starken Aufschwung genommen. Es ist schwer geworden, sich zuverlässig über den Stand der Meinungen zu unterrichten.

Hier gibt die angezeigte Schrift eine dankenswerte Hilfe. In einer knappen, alles Beiwerk vermeidenden Darstellung von noch nicht 50 Seiten gibt der Verfasser nicht nur einen zuverlässigen Überblick über die einzelnen Probleme, die dazu geäußerten Meinungen und deren Vertreter, sondern geht über die „Darstellung der Problematik“, wie er es gar bescheiden in der Einleitung nennt, weit hinaus. Er stellt nicht nur dar, sondern gibt überzeugende Lösungen und zwingt zum Nachdenken: der gefällige Stil mit den mitunter drastischen Beispielen macht die Lektüre zum Genuß — ein geteilter Genuß freilich, wenn man dank der eindringlichen und einprägsamen Darstellung des Verfassers erkennen muß, wie wenig gesichert doch die Anwendung der Bestechungsvorschriften ist. Es ist geradezu erregend zu lesen, wie wenig Klarheit darüber besteht, was denn nun eigentlich ein „Geschenk“ oder ein „Vorteil“ ist; wie die Frage nach dem Schutzzweck der Bestechungsvorschriften entscheidend ist für die Strafbarkeit usw.

Dem Juristen gibt die Schrift eine begründenswerte Information über ein für ihn meist nicht alltägliches Rechtsgebiet; dem angehenden Juristen zeigt sie einmal, daß nicht nur der allgemeine Teil des Strafrechts von wissenschaftlichem Reiz ist, zum anderen aber auch, daß es keine abgeschlossenen Rechtsfragen gibt; und auch dem Nichtjuristen kann die Schrift wärmstens empfohlen werden, wird sie doch Verständnis wecken für die Schwierigkeiten der Rechtsfindung und manches in der Öffentlichkeit stark gescholtene Urteil in einem ganz anderen Licht erscheinen lassen.

Amtsgerichtsrat Dr. Kissel

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 30. Dezember 1961

Nr. 52

Veröffentlichungen

3400

Einziehung von Grabenparzellen in Haiger

Die Stadt Haiger beabsichtigt die Einziehung folgender Grabenparzellen:

Flur 38, Parz. 26, teilweise, und zwar entlang der Grundstücke 12/2, 12/1, 10 bzw. 7/2, 6/1, 6/2, 5 und 4 (Kopftalswiese) und

Flur 47, Parz. 169, Graben „Am Vogelsengang“ am Südrand des Baugebietes „Obere Kälberwiese“.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Haiger, 20. 12. 1961

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3401

Zulassung als Rentenberater erloschen

371a E — 23: Die dem Rentenberater Helmut Eckhardt in Dillenburg, Hauptstraße 43, erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Sozial- und Rentenversicherung mit dem Sitz in Dillenburg ist mit Wirkung vom 31. 10. 1961 erloschen.

Limburg (Lahn), 15. 12. 1961

Der Landgerichtspräsident

3402 Aufgebote

3 F 5/61 — **Aufgebot:** Der Rentner Jakob Schäfer, Malmeneich, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger 1. Firma Hermann Rosenberg, Berlin, 2. Firma Stricker und Noll GmbH, Saarbrücken, der in den Grundakten von Malmeneich, Band 4, Blatt 122 und Band Nr. 6, Blatt 221, 222 und 223 auf den 1/2-Anteil des Rentners Jakob Schäfer in Malmeneich in Abt. III eingetragenen Hypotheken

Malmeneich, Blatt 122, Abt. III, lfd. Nr. 6 und 7, für die Firma Rosenberg in Höhe von 70,— DM, lfd. Nr. 12, 100,— RM für die Firma Stricker und Noll, lfd. Nr. 13, 49,28 RM für die Firma Stricker und Noll,

Malmeneich, Blatt 221, Abt. III, lfd. Nr. 2, von 101,65 RM für die Firma Rosenberg, lfd. Nr. 3, 100,— RM für die Fa. Stricker und Noll,

Malmeneich, Blatt 222, lfd. Nr. 1, 1000,— Mark für Wilhelm Schardt-Schwarz, übergegangen an Elisabetha Schäfer in Malmeneich, lfd. Nr. 2, 70,— Mark für die Handelsgesellschaft in Firma Hermann

Rosenberg, lfd. Nr. 3, 70,— Mark für die Handelsgesellschaft in Firma Hermann Rosenberg, lfd. Nr. 4, 100,— RM für die Firma Stricker und Noll, lfd. Nr. 5, 44,67 Reichsmark für die Firma Stricker und Noll, lfd. Nr. 6, 1000,— DM für den Kreis Limburg,

Malmeneich Blatt 223, lfd. Nr. 1, 1000,— Mark für Wilhelm Schardt-Schwarz, lfd. Nr. 2, 70,— Mark für die Handelsgesellschaft in Firma Hermann Rosenberg, lfd. Nr. 3, 100,— RM für die Firma Stricker und Noll, lfd. Nr. 4, 1000,— DM für den Kreis Limburg beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 2. Mai 1962 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 102, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamard, 27. 11. 1961

Amtsgericht

3403

5 F 2/61 — **Aufgebot:** Der Metzgermeister Willy Schumann in Breitscheid/Dillkreis hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Rabenscheid eingetragenen Grundstücke

Flur 10, Flurstück 10, Grünland Schmitzwiese, 2,87 Ar,

Flur 10, Flurstück 9, Grünland Schmitzwiese, 4,48 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch von Rabenscheid, Band 1, Blatt 30, eingetragene Eigentümer Landmann Reinhard Brandenburger zu Rabenscheid und die im Grundbuch von Rabenscheid, Band 1, Blatt 31, eingetragenen Eigentümer Eheleute Landmann Reinhard Brandenburger und Luise geb. Grün zu Rabenscheid als Miteigentümer ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft werden aufgefordert, Rechte an den Grundstücken bis spätestens in dem auf den 23. Februar 1962 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Herborn anberaumten Aufgebotstermin geltend zu machen, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Herborn, 14. 12. 1961

Amtsgericht

3404

7 F 19/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Peter Ruckert, Rosenthal, Kreis Frankenberg, Willershäuser Straße Nr. 1, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Flur 23, Flurstück 36, Ackerland auf der Lenn, 32,78 Ar groß, der Gemarkung Rosenthal, beantragt.

Der im Grundbuch von Rosenthal Blatt Nr. 158, eingetragene bisherige Eigentümer Georg Hoffmann in Rosenthal wird aufgefordert, seine Rechte bis spätestens in dem auf Dienstag, den 3. April 1962 um 9 Uhr, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Rechte ausgeschlossen werden (§§ 927 BGB, 977 ZPO).

Kirchhain (Bez. Kassel), 12. 12. 1961

Amtsgericht

3405

7 F 12/61 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Margarethe Linke geb. Nau, Großseelheim, Kreis Marburg (Lahn), Haus Nr. 107, als Eigentümer der belasteten Grundstücke Flur 7, Flurstück 121, Gartenland im Lutzenfelde, 2,38 Ar groß, und Flur 6, Flurstück Nr. 392/115, Hof- und Gebäudefläche Born-gasse Haus Nr. 107, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Großseelheim, Blatt Nr. 540 unter Nr. 1 der Abt. III eingetragenen Hypothek von 87,62 GM, des Geflügelzüchters Karl Leidner, Frankfurt (Main), Hasengasse 3, beantragt.

Dem Gläubiger wird aufgegeben, spätestens in dem auf Dienstag, den 3. April 1962 um 9 Uhr, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Rechte erfolgen wird (§§ 1170 BGB, 986 ZPO).

Kirchhain (Bez. Kassel), 12. 12. 1961

Amtsgericht

3406 Güterrechtregister

GR 920 — 28. November 1961: Die Eheleute Friedrich Pons, Bäckermeister und Margarete Marie geb. Hamm beide in Gräfenhausen bei Darmstadt haben durch Vertrag vom 1. 11. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

3407

4 GR 920 — 18. 12. 1961: Der Kraftfahrer und Kaufmann Arno Karl-Heinz Hauptmann und Rosina Theresia geb. Gramlich in Hanau haben durch Vertrag vom 18. August 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

3408

GR 134: Fabrikant Franz Glowik und Frau Dora Glowik geb. Gerstäcker, beide in Rauschenberg, Bahnhofstraße 46a.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1961 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 13. 12. 1961

Amtsgericht

3409

GR 112: Bauschlosser Herbert Manger und Elly geb. Hensel, Wolfenhausen (Oberlahnkreis), Lupusstraße 130.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Runkel (Lahn), 14. 12. 1961

Amtsgericht

GR 113: Kaufmann Josef Heinz und Hertha geb. Günther, Aumenau (Oberlahnkreis), Lahnstraße 18.

Durch Erklärung gem. Art. 8 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 — BGBl. Seite 609 — besteht Gütertrennung.

Runkel (Lahn), 15. 12. 1961

Amtsgericht

3410

GR II 170 A: Die Eheleute Peter Hartart in Nieder-Eschbach und Anna Helene geb. Simon in Frankfurt (Main), haben durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1961 Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 15. 12. 1961 **Amtsgericht**

3411

GR 142 — 18. Dezember 1961: Eheleute Bauschreiner Hans Kreuzer und Margarete geb. Springer in Udenhain Nr. 27.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 10. 1961 ist Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

3412

GR 2382 A — 30. 10. 1961: Eheleute Engelmann, Gerhard, Kraftfahrzeughandwerker- und Inge geb. Ruhl, Mainz-Kostheim (Tanusstr. 8). Durch Ehevertrag vom 6. 4. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2385 A — 17. 11. 1961: Eheleute Ott, Emil, Kaufmann, und Ottilie geb. Jumeau, Wiesbaden-Dotzheim (Panoramastr. 63). Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2386 A — 17. 11. 1961: Eheleute Wäscher, Ewald, Masseur, und Karin, geb. Bunke, Reg.-Angestellte, Wiesbaden (Kaiser-Friedrich-Ring 42). Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2387 A — 1. 12. 1961: Eheleute Ohi, Horst, Steuerbevollmächtigter, und Ingrid geb. Dienethal, Wiesbaden (Schützenstr. 5). Durch Ehevertrag vom 11. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2388 A — 1. 12. 1961: Eheleute Schwenzer, Ernst, Großhandelskaufmann, und Waltraud geb. Rubner, Wiesbaden-Erbenheim (Am Dornheck 2). Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wiesbaden

3413 Nachlaßsachen**Beschluß**

52 VI 2240/61: In der Nachlaßsache Madeisky wird bezüglich des Nachlasses des am 30. September 1961 bei Anspach, mit letztem Wohnsitz in Frankfurt (Main), verstorbenen Diplomlandwirts Ulrich August Madeisky die Nachlaßverwaltung angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Herr Rechtsanwalt Wolfgang Probst, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 70, bestellt.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 52

Handelsregister**3414 Neueintragung**

HRA 226: In unser Handelsregister, Abteilung A, ist heute unter Nr. 226 die Firma „Karl Enners, Verkaufsbüro, Göbelnrod“ und als ihr Inhaber der Handelsvertreter Karl Enners, Göbelnrod, eingetragen worden.

Der Geschäftszweig besteht in Handelsvertretungen in Landmaschinen aller Art. Die Geschäftsräume befinden sich in Butzbach (Hessen).

Grünberg (Hessen), 12. 12. 1961

Amtsgericht

3415

HRA 131 — Firma Friedrich Dahmer & Co., Grünberg:

Der persönlich haftende Gesellschafter Friedrich Dahmer ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Grünberg (Hessen), 11. 12. 1961 **Amtsgericht**

3416 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 480 — 8. Dezember 1961 — Verein: Obst- und Gartenbauverein Darmstadt-Arheilgen. Sitz: Darmstadt-Arheilgen.

Amtsgericht Darmstadt

3417 Löschung

VR 61 — 13. 12. 1961: Deutsche Frauenkultur Ortsgruppe Limburg—Diez e. V., Limburg. Von Amts wegen nach Wegfall aller Mitglieder gelöscht.

Amtsgericht Limburg

3418 Neueintragung

VR 29 — In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Turn- & Sportverein 1888 Stockheim (Oberhessen) mit dem Sitz in Stockheim (Oberhessen).

Ortenburg (Oberhessen), 13. 12. 1961

Amtsgericht

3419 Neueintragung

VR 30 — In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Segelfliegergruppe Gedern „Laabhanse“ mit dem Sitz in Gedern.

Ortenburg (Oberhessen), 13. 12. 1961

Amtsgericht

3420

VR 917 — 2. 11. 1961: NSU-Prinz-Club, Wiesbaden (PCW), Wiesbaden.

VR 918 — 17. 11. 1961: Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger des Eisernen Kreuzes (O. d. R.), Wiesbaden.

VR 919 — 8. 12. 1961: Die Vertrauten (früher Leipzig), Wiesbaden.

VR 482 — 17. 11. 1961: Exportclub e. V., Wiesbaden. Durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder ist die Auflösung des Vereins beschlossen. Zum Abwickler ist bestellt: Bankdirektor a. D. Hans von Luttlitz, Wiesbaden.

VR 761 — 23. 11. 1961: Vereinigung der Bez.-Schornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Wiesbaden e. V., Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 3. 11. 1961 hat die Auslösung des Vereins beschlossen. Liquidation ist wegen Vermögenslosigkeit nicht erforderlich.

VR 407 — 1. 12. 1961: Kleingärtnerverein e. V., „Hintern Haingraben“, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. November 1961 ist der Verein aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: Schreiner Gustav Müller, Kellermeister Friedrich Groß, Karl Fuchs, Franz Knüttel, Willi Wenner, sämtlich in Wiesbaden.

Amtsgericht Wiesbaden

3421 Vergleiche — Konkurse

6 N 32/59: Die Vergütung des Verwalters in der Konkurssache Firma Dörr und Sohn in Darmstadt wird in der Nachtragsverteilung auf 526,29 DM festgesetzt.

Darmstadt, 19. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

3422 Beschluß

6 N 4 61: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Obst- u. Gemüsehändlers Albert Rathgeber in Eschwege wird nach Erfüllung des Zwangsvergleichs aufgehoben. — Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1029,50 DM, seine Auslagen werden auf 32,40 DM festgesetzt.

Eschwege, 15. 12. 1961

Amtsgericht

3423 Beschluß

81 N 56 59: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 23. 1. 1958 in Le Havre verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Freiherr-v.-Stein-Straße 44, wohnhaft gewesenen Margarete gen. Margot Liessem geb. Aberger, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 20. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3424 Beschluß

81 N 125/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ro-Wepelz, Rosenfeld & Co., Kommanditgesellschaft, Rauchwarengroßhandlung, Frankfurt (Main), Niddastraße 56, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 9. Februar 1962 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3425

81 N 276 61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der EVG-O-Matic, Handelsgesellschaft für Deutsche und Amerikanische Waren und Maschinen mbH, Frankfurt (Main), Hebelstraße 11, wurde am 12. Dezember 1961 um 9.20 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (M.), Adalbertstraße 13, Tel. 77 73 41.

Konkursforderungen sind bis zum 26. 1. 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Februar 1962 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Februar 1962 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 12. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3426

81 N 277/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der EVG-O-Matic, Handelsgesellschaft für Deutsche und Amerikanische Waren und Maschinen mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Hebelstraße 11, wird heute, am 12. Dezember 1961 um 9.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel. 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 26. 1. 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Februar 1962 um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Februar 1962 um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 12. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3427 Beschluß

81 N 28/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauingenieurs Ernst Brossmann, Inhaber der Firma Wenderoth & Brossmann, Baugeschäft, Frankfurt (Main)-Oberrad, Speckgasse 2a, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Februar 1962 um 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 14. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3428

N 6/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Karl Homolka, Inh. der Firma Anton Homolka, Lederhandschuhfabrik und Färberei, Friedberg (Hessen), wird durch Beschluß vom 19. 12. 1961 dem Konkursverwalter eine weitere Vergütung in Höhe von 80,— DM gewährt.

Friedberg (Hessen), 19. 12. 1961

Amtsgericht

3429

N 12/60: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Inhabers der Fa. Hartmann und Co., Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 191, Wolfgang Philipp Schörry, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur weiteren Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 16. Februar 1962 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg (Hessen), Zimmer 16, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 21. 12. 1961

Amtsgericht

3430**Beschluß**

81 N 265/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frankfurter Start-hilfe Wohnungs- und Siedlungsbau-Genossenschaft für Evakuierte und Flüchtlinge eGmbH in Frankfurt (Main), Herderstraße Nr. 25, und Frankfurt (Main)-Griesheim August-Bebel-Straße 12a, in Liquidation, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 16. Februar 1962 um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 2400,— DM, werden die Auslagen auf 125,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3431

N 1/61: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 6. 9. 1960 in Goddelau verstorbenen, zuletzt in Groß-Umstadt wohnhaft gewesenen Marie Auguste Jost geb. Gemmer, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Groß-Umstadt, 14. 12. 1961

Amtsgericht

3432

N 2/60: Im **Konkursverfahren** Karl Brenner, Sägewerk in Groß-Umstadt (N 2/60 des AG Groß-Umstadt) mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß von einem Massebestand (nach Vornahme der erforderl. Rückstellungen) von rund 85 000 Deutsche Mark eine weitere Abschlagsquote von 30% ausgeschüttet wird.

Zu berücksichtigen sind Forderungen von 152 577,— DM, ausgeschüttet werden hierauf 45 262,43 DM. In Ergänzung der Veröffentlichung vom 25. 3. 1961 wird bekannt gemacht, daß an nicht bevorrechtigte Gläubiger für die erste Abschlagsquote weitere 4617,60 DM ausgezahlt wurden. Vorrechtsforderungen sind insgesamt bezahlt mit 19 145,42 DM für Gläubiger des § 61, Ziff. 1 KO; 21 842,93 DM für solche nach § 61, Ziff. 2 KO und 207,39 Deutsche Mark für solche nach § 61, Ziff. 3 KO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden bzw. berücksichtigten Gläubiger und der auf sie entfallenden Quoten liegt beim Amtsgericht Groß-Umstadt zur Einsicht der Beteiligten offen.

Groß-Umstadt, 20. 12. 1961

Der Konkursverwalter

Carl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 56—62

3433

VN 1/57: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Maurermeisters Ludwig Schaub in Herstein Kreis Lauterbach (Hess.), Bahnhofstraße 64, wird gem. § 96 Abs. 4 Vergl. Ordng. aufgehoben.

Lauterbach (Hessen), 20. 12. 1961

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das

Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3434**Beschluß**

6 K 10/61: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Bezirk Steinbach/Ts., Band 29, Blatt 1326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur Nr. 7, Flurstück 78/4, Lieg.-B. 654, Hof- und Gebäudefläche Obergasse 45, Größe 5,25 Ar, soll am 5. März 1962 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstr. 20-22, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Anton Seitz und Katharina geborene Knott, Steinbach (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. 11. 1961 auf 42 875,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 12. 12. 1961

Amtsgericht

3435

K 10/61: Die im Grundbuch von Bindsachsen eingetragenen und in der Gemeinde Bindsachsen gelegenen Grundstücke

Band 1, Blatt 38, lfd. Nr. 30, Flur, 1, Nr. 64 Gartenland im Dorf bei den Backeswiesen, 2,92 Ar,

Band 2, Blatt 69, lfd. Nr. 14, Flur 1, Nr. 62/1 Hofraum im Dorf bei den Backeswiesen, 0,75 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 1, Nr. 62/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 3,54 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 1, Nr. 63, Gartenland im Dorf bei den Backeswiesen 15,03 Ar, sollen am 22. Februar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Oktober 1961, Tag des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Heinrich Geyer, Schuhmacher, Bindsachsen, b) Katharine Weinthäter geb. Geyer, Butzbach, c) Juliane Maul geb. Geyer, Niederhöchstadt, d) Katharine Geyer geb. Müller, Frankfurt (Main), e) Emma Katherine Burkart geb. Geyer, Worms, f) Hildegard Wojcikowski geb. Geyer, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt

worden: Lfd. Nr. 30, 438,— DM, lfd. Nr. 14, 150,— DM, lfd. Nr. 15, 850,— DM, lfd. Nr. 16, 2254,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 11. 12. 1961 **Amtsgericht**

3436

61 K 24/61: Die im Grundbuch für Darmstadt, Bezirk V, Band 84, Blatt 4282, eingetragenen Grundstücke

Flur 7, Nr. 343 Hof- und Gebäudefläche Mathildenstraße 47, Größe 2,04 Ar,

Flur 7, Nr. 344 Gartenland, daselbst, 1,02 Ar, sollen am Donnerstag, den 8. März 1962 im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Firma Grollmich und Weber in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 12. 1961 **Amtsgericht**

3437

61 K 49/61: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bez. II Band 18, Blatt 1059 eingetragene Grundstück:

Flur 2, Nr. 247/3 Hof- und Gebäudefläche Merckstraße 6, Größe 7,49 Ar, soll am 1. März 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 61, Tag des Versteigerungsvermerks, Horst Gußmann in Darmstadt, Merckstraße 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 12. 1961 **Amtsgericht, Abt. 61**

3438

61 K 7/61: Das im Grundbuch für Darmstadt, Bezirk I, Band 44, Blatt 2077, eingetragene Grundstück:

Fl. 1, Nr. 1656/8, Hof- und Gebäudefläche (Trümmer), Gervinusstraße 79, Größe 3,48 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. März 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Elisabeth Gertrud Auguste Scherer-Heedt in Mainz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 12. 1961 **Amtsgericht, Abt. 6**

3439

K 8/60: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 34, Blatt 1381, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Gundernhausen, Flur Nr. 6, Flurstück 107, Ackerland in der Wetterau, 29,75 Ar, soll am 16. März 1962 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Bauingenieur Hans Brennich in Neu-Ulm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. ZVG festgesetzt auf: 565,25 DM (fünfhundertfünfundsechzig 25/100 Deutsche Mark).

Hinweis: Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf hierzu einer Bietgenehmigung; diese Genehmigung wird durch das Landwirtschaftsamt in Groß-Umstadt erteilt und ist im Versteigerungstermin vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 18. 12. 1961 **Amtsgericht**

3440

84 K 35/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Eschersheim Band 13, Blatt 495, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschersheim, Flur 7, Flurstück 99/68, Bauplatz, Herweghstraße, 4,99 Ar groß am 28. Februar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Frau Katharina Wenzel geb. Nohstadt in Bad Homburg v. d. H., b) Frau Anna Müller geb. Nohstadt in Frankfurt (Main), c) Frau Elisabeth Kraus geb. Nohstadt in Schwäbisch-Gmünd, d) Frau Klara Gengnagel geb. Nohstadt in Frankfurt (Main), e) Witwe Franziska Kinkel geb. Nohstadt in Frankfurt (Main), als Gesamthandsgemeinschaft in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 970,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 12. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3441

5 K 1/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Mittwoch, dem 17. 1. 1962 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gemünden (Wohra) versteigert werden die Grundstücke:

I. lfd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 72/1, Ackerland auf dem Vilger 45,00 Ar; Grünland, daselbst 31,60 Ar (Wert: 2300,— DM) eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Wohra), Band 18, Blatt 606, auf den Namen des Zimmermanns Konrad Gleim in Gemünden;

II. das in Gemünden belegene, im Grundbuch von Gemünden, Band 25, Blatt 853, auf den Namen des Betriebsleiters Wilhelm Gleim in Gemünden eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 122/20, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 10, Größe 70,00 Ar (45 000,— Deutsche Mark).

III. die in Gemünden belegenen, im Grundbuch von Gemünden, Band 23, Blatt 750, auf den Namen des Betriebsleiters Wilhelm Gleim und Frau Ruth geb. Vierck in Gemünden — je zu 1/2 — eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, Flur Nr. 9, Flurstück 114/1, Hofraum, Bahnhofstraße 5, Größe 0,32 Ar (26 000,—), lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 51/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 5, Größe 6,25 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 51/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 5, Größe 1,91 Ar (18 000,—).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf Grund des Beschlusses vom 6. Mai 1959 wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Bei Abgabe von Geboten ist vom Bietenden die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts vorzulegen, andernfalls die Gebote zurückzuweisen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 23. 11. 1961 **Amtsgericht**

3442

Beschluß

7 K 11 61: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 93, Blatt Nr. 4380, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 98 4, Hof- und Gebäudefläche Kriemhildstraße 26, Größe 7,49 Ar, soll am Mittwoch, 28. 2. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 61, Tag des Versteigerungsvermerks, Karl Wilhelm Burkert I. und Ehefrau Hildegard, geb. Lang in Viernheim zu je 1/2.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 48 415,— DM. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3443

Beschluß

7 K 43 61: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bobstadt, Band 11, Blatt Nr. 615 A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstück 19 1, Hof- und Gebäudefläche, im Hofgarten 14, Größe 6,22 Ar, soll am Mittwoch, 21. 2. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Albert Brutscher in Bobstadt, Hofgarten 14. Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt 36 000,— DM. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3444

K 4 61: Die im Grundbuch von Malsfeld, Band 8, Blatt 253, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 420 46, Sandgrube auf dem Loh, 6,86 Ar;

lfd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 699 47, Gartenland, Sandgrube auf dem Loh, 9,59 Ar;

lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 240 18, Hofraum und Gebäudefläche, im Dorfe Nr. 41, Größe 5,32 Ar sollen am 1. März 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a)

Gastwirt Fritz Gundlach, b) Metzger Wilhelm Gundlach in Malsfeld je zur Hälfte zur ideellen Hälfte des Metzgers Wilhelm Gundlach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 14. 12. 1961

Amtsgericht

3415 **Beschluß**

3 K 8/61: Das im Grundbuch von Stephanshausen, Bezirk Rheingau, Band 2 Blatt 70, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Stephanshausen, Flur 3, Flurstück 145, Lieg.-B. 203, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 23, Größe, 3,03 Ar, soll am 23. März 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhein), Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. November 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Heinrich Zinser in Stephanshausen (Rhg.).

Der Wert des Grundstücks wird hiermit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 12. 12. 1961

Amtsgericht

3416 **Beschluß**

K 7/59: Das im Grundbuch von Bad Soden, Band IX, Blatt 376, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 25, Gemarkung Bad Soden, Flur 10, Flurstück 43/15, Lieg. B. 303, Geb. B. 201, Hof- und Gebäudefläche Bornweg

Nr. 7, Größe 63,20 Ar, soll am 6. März 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Salmünster, Amtshof Nr. 6, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks der Elektromeister Jean Wenzel, Bad Soden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 54 480 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Salmünster, 14. 12. 1961

Amtsgericht

3417

3 K 8/61. Das im Grundbuch von Steimar, Band 40, Blatt 1393, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wißmar, Flur 7, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, im Oberdorf 15, Größe 2,27 Ar — Wert: 8000,— DM —,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wißmar, Flur 7, Flurstück 48, Gartenland, im Oberdorf 15, Größe 0,48 Ar — Wert: 100,— DM —, sollen am 24. Januar 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther-Straße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Lina Schmidt geb. Stroh, Wißmar.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsergerichtlichen Schätzung gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Werte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 12. 12. 1961

Amtsgericht

3448

Beschluß

2 K 17/61: Die im Grundbuch von Oberlistingen, Band 17, Blatt 775, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 1, Flurstück 162/46, Lieg.-B. 508, Ackerland, auf der Schanze, 60,37 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlistingen Flur 1, Flurstück 178/26, L.-B. 508, Ackerland, die Sonnenbreite, 58,87 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberlistingen, Flur 12, Flurstück Nr. 224/25, Lieg.-B. 508, Grünland, beim Weinbrunnen, 8,66 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberlistingen, Flur 12, Flurstück 225/25, Lieg.-B. 508, Grünland, daselbst, 8,66 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberlistingen, Flur 1, Flurstück 45/2, Lieg.-B. 508, Ackerland, im Lerchesborn, 80,41 Ar, lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberlistingen, Flur 11, Flurstück 137/1, Lieg.-B. Nr. 508, Geb.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Bürgerstraße 90, Größe 8,53 Ar, sollen am 21. Februar 1962 um 10.15 Uhr im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Schmied Erich Reinecke in Oberlistingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: für Nr. 2 auf 3000,— DM, für Nr. 3 auf 4400,— DM, für Nr. 5 auf 1700,— DM, für Nr. 6 auf 1700,— DM, für Nr. 7 auf 5000,— DM, für Nr. 8 auf 8000,— DM, Sa.: 23 800,— DM.

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Abgabe von Geboten eine Genehmigung des Amtsgerichts Wolfhagen — Abteilung für Landwirtschaftssachen — erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 12. 1961

Amtsgericht

3419 Bei der kreisfreien Stadt Hanau a. Main ist am 1. Mai 1962 die Stelle des

hauptamtlichen Oberbürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 5 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes vom 20. 12. 1957 (GVBl. S. 174).

Hanau ist eine Industriestadt mit 47 000 Einwohnern im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet (Etatvolumen 1962: Ordentlicher Haushalt 33 942 000 DM, Außerordentlicher Haushalt: 17 053 800 DM).

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 20. 1. 1962 unter dem Kennwort „Oberbürgermeisterwahl“ an das Büro der Stadtverordnetenversammlung Hanau am Main zu richten. Die Bewerbung soll Aufschluß über den Werdegang des Bewerbers geben.

Der Magistrat

3450 Bei der Stadtverwaltung der Kreisstadt Biedenkopf an der Lahn, 7000 Einwohner, Ortsklasse A, ist die

Stelle eines Stadtobersekretärs

zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A7 HBesG. Voraussetzung: 1. Verwaltungsprüfung, Gute Kenntnisse, insbesondere in Angelegenheiten der Haupt- und Personalverwaltung, sind erwünscht.

Biedenkopf an der Lahn liegt in schönster Mittelgebirgslandschaft, ist Luftkurort mit nicht unbedeutendem Fremdenverkehr, verfügt über moderne Badeanlagen und unterhält neben einer Volksschule mit Mittelschulzulag ein städtisches Gymnasium.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Biedenkopf a. d. Lahn

OPEL *Auto Schatz*

FRANKFURT-MAIN
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

AUTH. SERVICE FÜR

GM

Andere Behörden und Körperschaften**3451**

Aufforderung: Herr Albert Lischke, Frankfurt am Main, Schadowstraße 6, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 01-72136 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1961

Stadtparkasse Frankfurt am Main

3452

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. 12. 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. G 1224 Hermann Reith, Künzell, Keuloserstr. 19, Nr. 43512 Martin Amberg, Fulda, Buttlarstr. 47 und Nr. 21016 Gemeinde Höf u. Haid für kraftlos erklärt worden.

Fulda, 15. 12. 1961

Kreissparkasse Fulda: Der Vorstand

3453 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT — Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für die Schwarzbachbrücke im Zuge der Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt bei Bau-km 8,5 + 83,75. Bauzeit: 130 Arbeitstage — Brückenfläche: ca. 300 qm.

Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens den 5. 1. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Hierbei sind die Belege für die Einzahlung der Selbstkosten für die Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke in Höhe von 20.— DM beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. Nr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt a. M., Konto-Nr. 355 99, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Schwarzbachbrücke“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis zum 10. 1. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 31. Januar 1962 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**KARL DATZ**

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN*Seit 25 Jahren*

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/6/7/8

Wir stellen **Stühle und Tische** her für
**Behörden, Konferenz-, Sitzungs-
und Empfangszimmer****ADOLPH RUDOLPH, Tisch- und Stuhlfabrik Königstein/Ts.,
Telefon 22 68 (06174)****Fragen Sie uns** bei Beleuchtung von StraßenVerwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung**G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13****Kiefer G.m.b.H. & Co., K.G.**

Frankfurt (M.)-Süd - Schwanheimer Straße Nr. 66

baut Zentralheizungs-, Lüftungs- u. sanit. Anlagen
Montagekolonnen zum sofortigen Einsatz
Eigener Rohrleitungs- und Behälterbau

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparate-Bau

Alfred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)

Gebr. **Schinkel** OHG.**ELEKTROBAU WIESBADEN** HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation
Modernen Leuchten • Einzelhandel in Radle- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 • Fernruf 743 24**Altk Bokemeyer**

TANKANLAGEN • ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24

Telefon 441 32, 450 31

JAKOB NOHL**D A R M S T A D T** || **FRANKFURT/ M.**
Martlinstraße 22-24 • Tel. 729 41 || Scheldswaldstraße 28 • Tel. 474 74**Heizung • Lüftung • Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen****Susanne Stecher, Elektro-Großhandel**
Eltville/Rhein - Telefon 2634liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
**Sämtliche Elektrogeräte, Küchenmaschinen, Kühlschränke,
Staubsauger, Glühbirnen usw.****Luwa-Klima-Anlagen**Luwa GmbH, Frankfurt/M.
Hanauer Landstr. 200/202Weitere Werke in Zürich, Paris, Barcelona,
Sao Paulo, Charlotte USA**ALTMETALL — SCHROTT**
Maschinenverschrottung**Georg Nix****FRANKFURT/M. • Dörnigheimer Straße 17
Tel. 484 71 - 55 45 22**

3454

FULDA: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehend aufgeführten Straßenbauarbeiten vergeben werden: Bau der Umgehungsstraße Gläserzell im Zuge der LIO Nr. 3143, km 4,364 bis km 5,259 = 863 lfd. m. Es handelt sich dabei um folgende Lieferungen und Leistungen:

4300 cbm Mutterbodenarbeiten, 38 000 cbm Bodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2,25 bis 2,27, 2100 qm Deckenaufriß, 2000 lfd. m Hang- und Kofferbettdränge aus Betonfilterrohren ϕ 100 bzw. 250 mm, 7250 qm frostsicherer Ausbau nach RU bit 60, 7250 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau, 7250 qm Mischmakadam-Oberschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau, 175 lfd. m Betonrohrleitung ϕ 300 mm, 30 Stück Kontrollschächte 0,80/0,80/1,40 m mit Betonabdeckplatten, sowie Hochbordsteine, Betonflachbordsteine, Kabeiformsteine einschl. Erhöhung einer Stützmauer von 140 m Länge um rd. 0,80 m, und Verkleidung.

Bauzeit: 7 Monate.

Baubeginn: Anfang März 1962.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 1. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt



FINANZ

Wollen Sie Steuern sparen?

Wir bieten Beamtendarlehen bis zu 10.000,- DM. Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehens-Vertrages ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

werden sollen. Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht! Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6749 mit Angabe: „Bau der Umgehungsstraße Gläserzell im Zuge der LIO 3143 — Tit. 950, BV-Nr. 216/62“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab 3. 1. 1962 in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 23. 1. 1962 um 10 Uhr statt. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 24. Werktag nach Eröffnung (19. 2. 1962).

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

BAUSTOFFE

PAUL GELDMACHER

FRANKFURT (MAIN)

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 4521 56

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

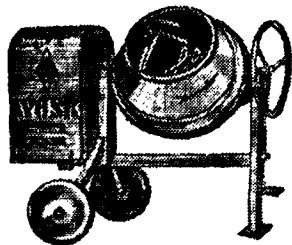
Wiesbaden, Mainzer Straße 23

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

Betonmischer ab 595.- DM

Ferner liefern wir zu günstigen
Preisen direkt an Ihre Baustelle

sämtliche Baugeräte,
Türzargen, Kellerfenster,
Betonstahl, Baustahlmatten,
Träger, Heizöltanks

M. WOSK GmbH Darmstadt · Landwehrstr. 89 · Telefon 7 6005

Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen

Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 723138

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May

Sand — Kies — Transporte
Raupen-Baggerbetrieb

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28 Arnsburger Straße 58/62
Ruf: 43 58 82 Kieswerk Kl.-Krotzenburg Tel.: 437 Ruf: 43 52 74

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK

FFM · RICHARDSTRASSE 30 · TELEFON 4 24 24/55 24 24



REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRS-
SCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANS-
PARENTE ROHRPOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN



Leicht- und Schwerbeton-Bausteine für alle Bauvorhaben
Bossteinen und Bodenplatten in vielen Farben und Größen

HELO-Baustein-u. Plattenwerk Lorsch/H.

N. & A. Henkes KG · Telefon 5347 · Bensheim

3342 Bekanntmachung

Tierseuchenbeiträge 1962

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. vom 5. 7. 1957 (GVBl. S. 94) von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere im Rechnungsjahr 1962 (1. 1. bis 31. 12. 1962) zu entrichtenden Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse festgesetzt:

für Rindvieh, über drei Monate alt,	auf 1,— DM
für Einhufer	auf 0,50 DM
für Schweine, über acht Wochen alt,	auf 0,50 DM
für Ziegen	auf 0,50 DM
für Bienenvölker	auf 0,40 DM

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 27. 11. 1961 genehmigt.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden am 15. Februar 1962 fällig; sie sind an die Gemeinde-(Stadt-)kasse zu entrichten.

Maßgeblicher Viehbestand

Für die Beitragspflicht ist maßgebend

1. Allgemein

der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 4. 12. 1961 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere.

Veränderungen im Viehbestand (Zu- und Abgänge), die nach dem 4. 12. 1961 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

- Bei Viehhändlern (Viehverwertungsgenossenschaften und dergleichen) .
die Anzahl der im Geschäftsjahr 1961 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere; der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand sind 8% der umgesetzten Tiere.

Erhebung und Ablieferung der Beiträge durch die Gemeinden

Die Gemeinden ziehen die Beitragspflichtigen durch öffentliche Auslegung der Hebelisten oder durch besonderen Heranziehungsbescheid zu den Beiträgen heran. Die öffentliche Auslegung von Hebelisten muß eine Woche lang erfolgen; sie ist vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Vordrucke für die Hebelisten sind den kreisangehörigen Gemeinden durch die Landräte zugeleitet.

Das Beitragsaufkommen ist nach Abzug der Hebegebühr der Gemeinden (4%) bis spätestens 31. März 1962 kostenfrei an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen (Bankkonto: Nassauische Sparkasse, Wiesbaden, Nr. 22 322; Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 329 35).

Beitragsrückstände sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Rechtsmittel: Während der öffentlichen Auslegung der Hebelisten können die Beitragspflichtigen beim Gemeindevorstand die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen beantragen. Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. S. 17/1960) gegeben (binnen eines Monats Widerspruch, in kreisfreien Städten an den Magistrat, in kreisangehörigen Gemeinden an den Gemeindevorstand oder den Landrat).

Wiesbaden, 27. 12. 1961

Hessische Tierseuchenkasse. Der Vorstand

* * * * * STÄTTEN GEPFLEGETER GASTLICHKEIT * * * * *

EINER DER MODERNSTEN HOTEL-
NEUBAUTEN DER SPITZENKLASSE
MAINZ RHEIN



EUROPAHOTEL

Inhaber: Berne Feuring · Fernschreiber C4 · 1877 02 · Fernruf 290 75



Schwaedenhof

HOTEL · RESTAURANT

Vertragshotel A. D. A. C. — A. v. D. — D. T. C.

Mainz-Gustavsburg

Darmstädter Landstraße 105—107 · Telefon: Wiesbaden-Kastel 2685

HOTEL MAINZER HOF MAINZ

125 Betten · 70 Bäder · Dachgartenrestaurant mit herrlichem
Ausblick auf Rhein, Main und Taunus · Siechenbiersuben ·
Bar · Konferenzräume · Parkplatz · Garagen

Führendes Haus am Rhein gelegen · Ecke Kaiser- und Rheinstraße
Telefon 28471-74 · Fernschreiber 04-17787

Haus des deutschen Weines

MAINZ · Gutenbergplatz 3-5

Das Haus

mit den hervorragenden Leistungen

Weinrestaurant

Konferenz- und Gesellschaftszimmer

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerel Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 24 Seiten.